UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 107 B "WOLTRUPER WIESEN III B" DER STADT BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 20.09.2021) UND DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE STELLUNGNAHME (ING.-BÜRO TOVAR & PARTNER, 21.01.2022 SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTS

BEARBEITET DURCH: STAND: 22.02.2022



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

LANDSCHAFTSPLANUNG

STADTPLANUNG

FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	0
101	sowie ihre BerücksichtigungFachgesetze	b
1.2.1 1.2.2	Fachplanungen	
1.2.2		
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	
	vor Realisierung der Planung (Basisszenario)	
2.1.1	Schutzgut Mensch	
2.1.2	Schutzgut Boden	
2.1.3	Schutzgut Fläche	
2.1.4	Schutzgut Wasser	
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	
2.1.6 2.1.6.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung Potenzielle natürliche Vegetation	
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	
2.1.6.4	Fauna	
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	
2.1.8	Schutzgut Landschaft	31
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und	
	kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete	31
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	32
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen	
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
2.2.2.1	Schutzgut Mensch	
2.2.2.2	Schutzgut Boden	
2.2.2.3	Schutzgut Fläche	
2.2.2.4	Schutzgut Wasser	
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	
2.2.2.6 2.2.2.7	Schutzgut Pflanzen und Tiere	40
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt Schutzgut Landschaft	
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	
	erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	46
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	49
2.3.3	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	51
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
2.3.5.1	Ausgleichsmaßnahmen in Bersenbrück-Priggenhagen	
2.3.5.2	Ausgleichsmaßnahmen in Gehrde-Rüsforth am Ostufer der Hase	
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	67
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j	BauGB68
3	Zusätzliche Angaben	
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	68
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	69
3.3	Referenzliste der Quellen	69
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	69
4	Anhang	73
5	Anlagen	
6	Auslegungsvermerk	

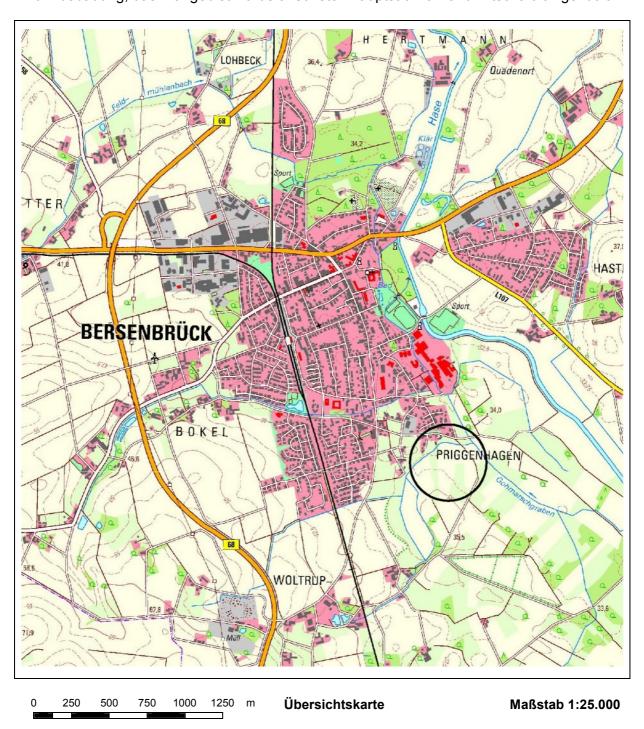
1 Einleitung

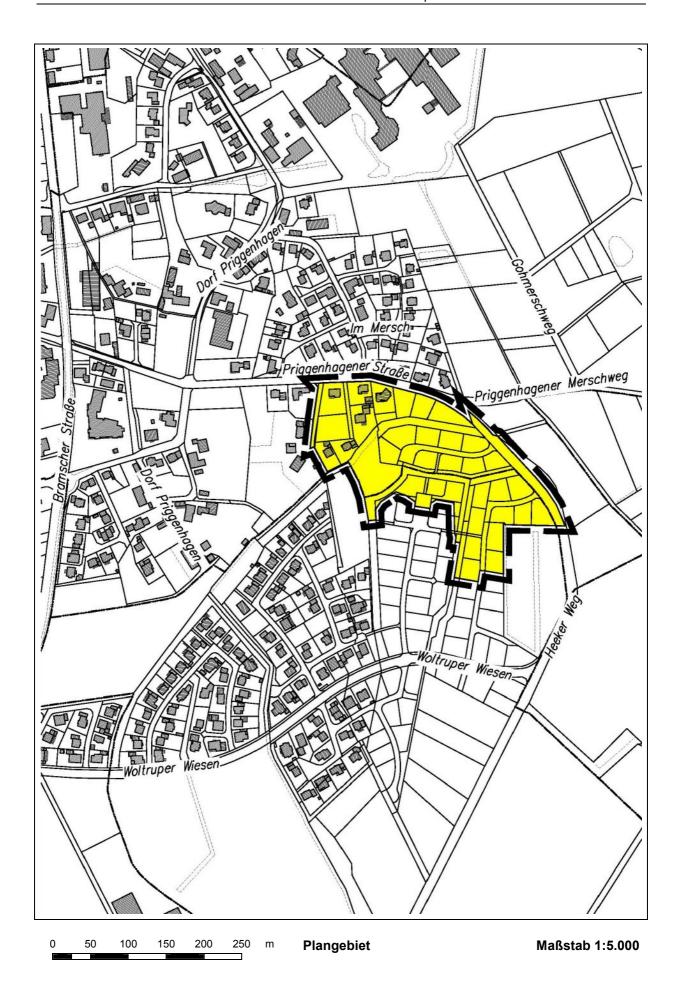
Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B" der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das ca. 4,28 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhagener Straße und westlich des Heeker Weges. Die Priggenhagener Straße liegt dabei teilweise innerhalb des Plangebiets. Im Norden besteht bereits eine Wohnbebauung, das Plangebiet wurde ansonsten hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.





Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und offener eingeschossiger Bauweise. Ausgewiesen werden ferner Verkehrsflächen, drei private Grünflächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie verschiedene öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese beinhalten insbesondere zu erhaltende Gehölzbestände und Gräben nebst Randbereichen sowie ein naturnah geplantes Regenwasserrückhaltebecken (RRB).

Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Wesentlichen über eine Verlängerung der neuen Sammelstraße "Woltruper Wiesen". Ferner sollen die bestehenden Gemeindestraßen abschnittsweise aus- und angebaut werden. Von diesen Straßen aus erfolgt die innere Erschließung der Wohnquartiere über neue Erschließungsstraßen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Zulässige Nutzung	Größe		Anteil	
Allgemeine Wohngebiete	26.447	m²	61,85	%
Private Grünfläche: Zweckbestimmung Flächen zum Anpflanzen von	666	m²	1,56	%
Bäumen und Sträuchern - privat				
Private Grünfläche: Zweckbestimmung Flächen zum Erhalten und An-	445	m²	1,04	%
pflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat				
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	5.581	m²	13,05	%
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:	340	m²	0,80	%
Fuß- und Radweg				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	392	m²	0,92	%
und Landschaft Typ A: Erhalt von Wallhecken und Gräben, Biotopverbund				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	2.557	m²	5,98	%
und Landschaft Typ B : Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhalte-				
beckens (RRB), Erhalt von Feldhecken, Biotopverbund				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	3.743	m²	8,75	%
und Landschaft Typ C : Erhalt von Feldhecken und Gräben				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	2.268	m²	5,30	%
und Landschaft Typ D : Erhalt von Gräben mit Randstreifen und Galerie-				
gehölzen - anteilige Grabenfläche, Biotopverbund				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	115	m²	0,27	%
und Landschaft Typ E : Erhalt und Anlage von Feldhecken im Seitenraum				
der Priggenhagener Straße				
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	204	m²	0,48	%
und Landschaft Typ F : Erhalt und Anlage von Wallhecken im Seitenraum				
der Priggenhagener Straße				
Fläche insgesamt	42.758	m²	100	%

Städtebauliche Werte		WA:
26.447 m² x GRZ 0,3	=	7.934 m² max. zul. Grundfläche
26.447 m ² x GFZ 0,5	=	13.224 m² max. zul. Geschossfläche

Durch die im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 7.934 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden. Die am nächsten liegenden NATURA 2000-Gebiete sind

- das FFH-Gebiet "Bäche im Artland" (NI-Nr. 53), welches einen Abstand von rund 7 km zum Plangebiet aufweist sowie
- das EU-Vogelschutzgebiet "Alfsee" (NI-Nr. V17) mit einem Abstand von etwa 4,5 km. Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar; er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

- "(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BIO-CONSULT, 20.09.2021) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 und 2.3 ff.).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erfolgt eine Ermittlung und Zur Beurteilung des Verkehrslärms wurde eine entsprechende Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 durchgeführt.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Derzeit sind innerhalb des Plangebietes oder im planungsrelevanten Umfeld keine Altlasten, Altablagerungen oder Kampfmittel bekannt.

Hochwasserschutz

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B überlagert Teilbereiche des B-Plans Nr. 107 der Stadt Bersenbrück. Dieser B-Plan wurde außer Kraft gesetzt, da Teile des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase im Plangebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen lagen. Aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen konnte das vom Landkreis Osnabrück letztendlich gesetzlich festgesetzte ÜSG der Hase im Vergleich zum vorläufig gesicherten ÜSG so verkleinert werden, dass es nun vollständig außerhalb des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B liegt.

Das Plangebiet wird jedoch im Norden und Osten vom HQextrem-Bereichs der Hase gemäß Hochwassergefahrenkarte (NLWKN, Stand 31.12.2019) überlagert. Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (hier ein 200-jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten. Sie sollen gemäß § 9 Abs. 6a BauGB seit dem 05.01.2018 in B-Plänen nachrichtlich übernommen werden. In HQextrem-Bereichen sind Bauleitplanungen und Bebauungen nicht verboten. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen (siehe § 78b WHG).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Plangebiets liegen Abschnitte zweier Wallhecken: ein rund 30 m langer Abschnitt einer Wallhecke im Südwesten des Plangebiets (KRIS-Nr. 4203010001) und zwei kleinere randliche Abschnitte von zusammen rund 40 m Länge im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße (KRIS-Nr. 4203010006) im Nordosten des Plangebiets. Die Wallhecken sind geschützt gemäß § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Innerhalb bzw. am Rande des Plangebietes liegen zudem mehrere Feldhecken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Die Feld- und Wallhecken, aber auch die lockeren Einzelgehölze und Baumgruppen ("Galeriegehölze") entlang der Gräben sollen weitgehend erhalten und zur Erhaltung festgesetzt werden. Hierfür werden insgesamt vier verschiedene Typen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

Das Flangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatt

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

"I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBI. I 2021, S. 3712)

 Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden."²

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

- Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes jedoch teilweise innerhalb des Hochwassergefahrengebietes HQextrem der Hase (NLWKN, Stand 31.12.2019). Bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem, 200-jährliches Hochwasserereignis) können die im HQextrem-Bereich liegenden Flächen überschwemmt werden. Laut Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme liegt die Wasserspiegelhöhe bei einem HQextrem innerhalb des Plangebietes bei rd. 33,50 m ü. NHN³. Aus diesem Grunde wurde zur Vermeidung von Gefährdungen und Zerstörungen durch ein seltenes Hochwasserereignis im vorliegenden B-Plan die Festsetzung getroffen, dass Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) das Geländeniveau aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten darf.
- 2. Bereits in vorangegangenen Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchungen⁴ wurde festgestellt, dass aufgrund ungünstiger Versickerungsbedingungen eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers auch innerhalb des vorliegenden Plangebiets nicht möglich ist. Darum soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in das tlw. innerhalb des Plangebietes liegendende Regenwasserrückhaltebecken (RRB) Woltuprer Wiesen II/III und in das östlich des Plangebietes liegende RRB Priggenhagen eingeleitet werden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung "Ausweichen", "Widerstehen" und/oder "Anpassen" sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufge-
- 3. Die vorliegende Planung ergänzt und arrondiert die bauliche Nutzung innerhalb des Siedlungskörpers. Das Plangebiet ist bereits u.a. durch bestehende öffentliche Verkehrsflächen erschlossen. Die Nachverdichtung und Abrundung dieses Bereichs ist dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen Lagen hoher Standortgunst wird der Flächenverbrauch in randlichen Ortslagen und damit u.a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO₂-Ausstoß verringert.

_

nommen.

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBI. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

³ vgl. Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022, S. 3

⁴ u.a. Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 A "Woltruper Wiesen III A", Osnabrück, 05.10.2017

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, <u>bzw. dass durch</u> angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung ohne konkrete Funktionszuweisung als "weiße Fläche" dar. Im Zuge der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Die Stadt Bersenbrück ist als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt. Östlich des Plangebietes liegen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, für Erholung sowie für die Landwirtschaft.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der B-Plan 107 B liegt innerhalb des Wohnparks Woltruper Wiesen und ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Wohnbaufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt. Er wird entsprechend aus dem FNP entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B überlagert Teilbereiche des B-Plans Nr. 107 der Stadt Bersenbrück. Dieser B-Plan wurde außer Kraft gesetzt, da Teile des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase im Plangebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen lagen. Aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen konnte das vom Landkreis Osnabrück letztendlich gesetzlich festgesetzte ÜSG der Hase im Vergleich zum vorläufig gesicherten ÜSG so verkleinert werden, dass es nun vollständig außerhalb des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B liegt. Daher konnte das ursprüngliche Bebauungskonzept des B-Plans Nr. 107 für den Bereich des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B wieder aufgegriffen werden.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 05.08.2021:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Wie korrekt in der Entwurfsbegründung dargelegt, liegt das Plangebiet nun außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hase. Somit besteht kein Konflikt mit den Zielen des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück (Kapitel D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2) sowie dem LROP 2017 (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1).

Der regional bedeutsame Wanderweg (Radfahren, RROP 2004 D 3.8.03), welcher entlang der Priggenhagener Straße verläuft, wird aufgeführt.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung "gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse " (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der Priggenhagener Straße) und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Dazu werden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zugeführt. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Das Planzeichen 15,14 grenzt in dem vorliegenden Bebauungsplan unterschiedliche Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ab. Dies sollte in der Planzeichenerklärung entsprechend angepasst werden.

Die auf der Planzeichnung abgebildeten Nutzungskreuze sollten keine Planzeichen verdecken (hier: Grenze unterschiedlicher Lärmpegelbereiche).

Des Weiteren sollte die Vereinbarkeit des Schutzes, Erhaltes und der Entwicklung vorhandener Wallhecken und der Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens innerhalb einer Fläche in der Begründung und im Umweltbericht erläutert werden.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu be-

rücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Hinweis[.]

Die Trockenheit der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung an Tagen mit sehr hohen Abnahmespitzen nicht mehr vollumfänglich unter Beibehaltung des üblichen Versorgungsdrucks und Einhaltung der rechtlich zulässigen Mengen gegeben war. Die Anlegung eines neuen Wohngebietes und die damit einhergehende Steigerung der Trinkwasserabnahme führen voraussichtlich zu einer weiteren Verschärfung dieser Situation.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B) der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

In der Vorentwurfsbegründung vom 22.06.2021 wird innerhalb des Kapitels "Umweltprüfung und Umweltbericht" auf das bereits erstellte Immissionsschutzgutachten zur Bewertung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen vom 10.06.2016 hingewiesen. Dieses liegt den jetzt eingereichten Unterlagen jedoch nicht bei. Eine Überprüfung kann daher nicht erfolgen. Das Immissionsschutzgutachten sollte im weiteren Beteiligungsverfahren den Unterlagen beigefügt werden.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

<u>Zugänglichkeit</u>

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Auflagen auf dem Baugrundstück gem. § 3/3 DVNBauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das

Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

• Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. In diesem Zusammenhang mache ich auch auf die Stellungnahmen für die umliegenden B-Pläne und insbesondere für den B-Plan Nr. 103 aufmerksam. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Wasserversorgung (kleinere Leitungsquerschnitte) und der vergangenen trockenen Sommer wird dringend empfohlen, unabhängige Löschwasserquellen zu schaffen (siehe oben).

...

<u>Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 01.07.2021:</u>

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.08.2021:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

. . .

<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 19.07.2021:</u>

...

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere tierhaltende Betriebe. Aufgrund der gegebenen Entfernungen sowie Art und Umfang der Tierhaltungen sind von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Geltungsbereich u. E. jedoch nicht zu erwarten.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

...

<u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</u> (NLWKN), Cloppenburg vom 03.08.2021:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

...

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 01.07.2021:

...

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 30.07.2021:

... Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der <u>planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de</u> beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück vom 20.07.2021:

... Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetzt aufzunehmen:

"Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zeitpunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 21.07.2021:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 21.07.2021:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Wasserverband Bersenbrück vom 06.08.2021:

... Innerhalb des Plangebietes sind die Trinkwasserleitungen überwiegend hergestellt. Im Rotkleeweg, in der Priggenhagener Straße und oberhalb des Wendehammers im Lupinenweg müssen noch Trinkwasserleitungen hergestellt werden. Ich bitte Sie, die Erschließung dieses Gebietes rechtzeitig mit meiner Abteilung "Technik Wasser" abzustimmen, damit die erforderlichen Wasserleitungen rechtzeitig verlegt werden können. Zur Vermeidung unnötiger Mehrkosten sollte dies vor der Verlegung von Strom- und Telekomkabeln sowie Gasleitungen geschehen, da diese in der Regel eine flachere Lage als die Trinkwasserleitungen haben.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:

- 1. DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen",
- 2. DIN 189920:2017-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
- 3. DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle",
- 4. DVGW W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung",
- 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C 22) Unfallverhütungsvorschriften "Bauarbeiten",
- 6. RASt 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen",
- 7. ATB-BeStra "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.

Ich bitte Sie, meine Abteilung "Technik Wasser" (Ludger Ratermann, Tel. 05439/9406.39) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Schmutz- und Regenwasserkanalisation ist im Plangebiet überwiegend hergestellt, lediglich nördlich des Wendehammers am Lupinenweg müssen noch Regenwasserhausanschlüsse für drei Grundstücke hergestellt werden. Ich bitte Sie, meine Abteilung "Technik Abwasser" (Johanna Müller, Tel. 05439/9406-59) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen ...

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baurechte auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche). Auch Hinweise möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sowie auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 27.03.2014 und 30.04.2015 erfolgten vor Ort bereits umfangreiche Bestandsaufnahmen im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 113. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen.

In den vergangenen Jahren, zuletzt am 05.10.2021, erfolgten weitere Ortstermine und ergänzende Kartierungen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (BioConsult, 20.09.2021).

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale <u>vor</u> Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im <u>unbeplanten</u> Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden bestehen jedoch bereits Wohnnutzungen. Über die Priggenhagener Straße und den Heeker Weg verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg, ansonsten sind im Plangebiet keine ausgewiesenen Wanderwege vorhanden. Auf den umliegenden Flächen finden sich insbesondere Wohnnutzungen der engeren Ortslage Bersenbrücks mit den dazugehörigen Erschließungsstraßen. Östlich der Priggenhagener Straße liegt ein Regenwasserrückhaltebecken (RRB). Die südöstliche Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt.

Immissionen durch Verkehr

Das Plangebiet wird im Norden von der Priggenhagener Straße und im Osten vom Heeker Weg begrenzt. In einem Abstand von ca. 100 m südlich des Plangebietes besteht die Sammelstraße Woltruper Wiesen, die in den Heeker Weg mündet. Die Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg verläuft ca. 700 m westlich des Plangebietes. Dementsprechend besteht eine Vorbelastung durch Verkehrslärm.

Landwirtschaftliche Immissionen

Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen mehrere tierhaltende Betriebe. Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 19.07.2021)

sind aufgrund von Entfernung, Art und Umfang der Tierhaltungen von erhebliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor. Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet liegen ebenfalls nicht vor.

<u>Hochwasserschutz</u> / Überplanung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B überlagert Teilbereiche des B-Plans Nr. 107 der Stadt Bersenbrück. Dieser B-Plan wurde außer Kraft gesetzt, da Teile des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Hase im Plangebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen lagen. Aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen konnte das vom Landkreis Osnabrück letztendlich gesetzlich festgesetzte ÜSG der Hase im Vergleich zum vorläufig gesicherten ÜSG so verkleinert werden, dass es nun vollständig außerhalb des vorliegenden B-Plans Nr. 107 B liegt.

Das Plangebiet liegt jedoch teilweise innerhalb des Hochwassergefahrengebietes HQextrem der Hase (NLWKN, Stand 31.12.2019). Bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem, 200-jährliches Hochwasserereignis) können die im HQextrem-Bereich liegenden Flächen überschwemmt werden. Laut Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme liegt die Wasserspiegelhöhe bei einem HQextrem innerhalb des Plangebietes bei rd. 33,50 m ü. NHN⁵. In HQextrem-Bereichen sind Bauleitplanungen und Bebauungen nicht verboten. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen (siehe § 78b WHG).

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist derzeit dörflich strukturiert und bereits teilweise bebaut. Es bestehen aber auch Gräben, verschiedene kleinere Gehölzstrukturen sowie Acker- und Grünlandflächen. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Im Umfeld bestehen überwiegend heterogene Wohnnutzungen der Ortslage Bersenbrücks; östlich liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Über die Priggenhagener Straße verläuft ein ausgewiesener Rad-Wanderweg. Es sind ansonsten keine Einrichtungen zur Erholungsnutzung im Plangebiet vorhanden.

Bewertung

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch die städtischen Straßen im Umfeld sowie durch landwirtschaftliche Nutzungen. Überwiegende Teile des Plangebietes selbst erfüllen daher keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung, können jedoch von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden. Die Niederung der Hase im östlichen Umfeld ist gut für die ruhige landschaftsbezogene Erholung geeignet.

Dieser Teil Bersenbrücks ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion u. a. durch die umliegenden Wohnnutzungen vorbelastet. Andererseits besitzt er insbesondere durch die vorhandenen Gräben, kleinflächigen Gehölzstrukturen sowie die kleinräumige Nutzungsverteilung noch ein vergleichsweise schönes Landschaftsbild. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung.

-

⁵ vgl. Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022, S. 3

Eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgt unter Kapitel 2.2.2.1.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück. Die Bodenkarte weist auf die im Plangebiet anstehenden mittleren Gleyböden hin. Diese sind mittel grundnass ausgeprägt, das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Ablagerungen. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere lehmige Sande, die teils schluffig, teils tonig ausgeprägt sind und über Sanden liegen, die ebenfalls teils lehmig, teils schluffig ausgeprägt sind.

Bewertung

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen sind bereits anthropogen durch Bebauung und Versiegelung überformt bzw. werden als Hausgärten genutzt. Die im Plangebiet anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen und zudem durch intensive Landnutzung und Meliorationsmaßnahmen deutlich überformt und vorbelastet. Auf feuchten Gleyböden besteht allerdings ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes, z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Insgesamt ist für das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden anzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist teilweise bereits bebaut und wurde ansonsten bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In ihm liegen aber auch verschiedene Straßen- und Wegesflächen, Entwässerungsgräben sowie kleinflächige Gehölzbestände.

Durch die Planung werden rund 4,28 ha Fläche am Rande der engeren Ortslage Bersenbrücks überplant.

Bewertung

Den bisher noch unbebauten Flächen mit vorherrschend landwirtschaftlichen Nutzungen, Gräben und Gehölzen am Stadtrand Bersenbrücks kommt u. a. auch aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine mittlere Bedeutung zu. Angesichts der starken baulichen Vorprägung des Plangebietes und seiner Umgebung, der Flächenverfügbarkeit und der geringen Konfliktpotenziale für eine künftige Wohnnutzung zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiets ist von mehreren Gräben, u. a. dem Gohmarschgraben, einem Gewässer 2. Ordnung, durchzogen. Im Südwesten des Plangebiets besteht zudem bereits ein naturnah angelegtes Regenwasserrückhaltebecken (RRB). Ein weiteres RRB liegt unmittelbar östlich der Priggenhagener Straße außerhalb des Plangebiets.

Im Norden und Westen des Plangebiets wird tlw. der HQextrem-Bereich der Hase nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019) überlagert. Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (hier ein 200-jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten. Die im Plangebiet liegenden Teilflächen des HQextrem-Bereichs könnten dabei gemäß Kartendarstellung bis zu einer Wassertiefe von ca. 0,50 m überschwemmt werden, im Norden kleinflächig bis 1,0 m. Östlich des Plangebiets beginnt das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Hase.

Die Flächen des Plangebietes sind stellenweise leicht vernässt. Bei den hier anstehenden Gleyböden liegen nach Angabe der Bodenkarte die mittleren Wasserstände bei rund 0,4 bis 0,8 m unter Flur, die Tiefststände bei ca. 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberkante. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Bewertung

Aufgrund des zum Teil bestehenden Grundwassereinflusses, unter Berücksichtigung der im Plangebiet und im Umfeld liegenden Gräben, des nahegelegenen Überschwemmungsgebiets der Hase sowie der überplanten HQextrem-Bereiche der Hase wird für das Schutzgut Wasser eine insgesamt hohe Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasser-überschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff. Sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche der Straßen und der vorhandenen Bebauung verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen. Die nicht bebauten Teile des Plangebiets besitzt für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen eine mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist als durchschnittlich einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit Ankumer Flottsand-Gebiet (585.01). Innerhalb der Haupteinheit "Bersenbrücker Land" (585) ist es der östliche Teil der "Bippener Berge". Das sanft gewellte, offene Hügelland ist durch Täler gegliedert, häufig in Form breitsohliger Kastentäler. Die Böden sind ertragreich, verbreitet erfolgen ackerbauliche Nutzungen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzung in den Niederungen. Im Osten schließt sich die naturräumliche Einheit "Artland" (585.10) an.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von frischen bis schwach

feuchten, örtlich auch vernässten Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern des Tieflandes schließen. Vorherrschend wäre vermutlich ein Hainsimsen-Buchen-Wald (*Luzulo-Fagetum*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 27.03.2014 und 30.04.2015, ergänzt durch zahlreiche Kartierungen im Rahmen anderer Bauleitplanungen im näheren Umfeld des Plangebietes, zuletzt am 05.10.2021.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt. Dieser befindet sich im Anhang des Umweltberichts. Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels zum Teil nicht genau dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) entsprechen, erfolgt die Bewertung bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sinngemäß, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten bzw. zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen des B-Plans (siehe Kapitel 2.3.3).

Das Plangebiet ist teilweise bebaut und war ansonsten vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung, überwiegend als Ackerfläche, kleinflächig auch als Grünland. Aufgrund der beginnenden Erschließungsmaßnahmen im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 107 wurde mit bauvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Abschieben von Oberboden) und der Errichtung von Erschließungsanlagen begonnen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen eingestellt, so dass derzeit die landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend brach liegen. Für die Beschreibung und Bewertung der Lebensräume im Plangebiet werden jedoch die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen und Bewertungen angesetzt, um eine vergleichbare und angemessene Bewertung für die Biotope beizubehalten. Dessen ungeachtet wurden bezüglich der Fauna neue Untersuchungen in 2021 durchgeführt (BioConsult, 20.09.2021).

Im Plangebiet liegen zudem ein naturnahes RRB, ein Abschnitt des Woltruper Grabens, mehrere sonstige Entwässerungsgräben mit tlw. randlichen, heckenartigen Gehölzbeständen (HFM / HFS) und drei Abschnitte von Strauch-Baum-Wallhecken (HWM). Im Plangebiet verlaufen zudem verschiedene Straßenabschnitte (OVS), die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und teilweise von temporär Wasser führenden Gräben (FGR) sowie relativ jungen Obstgehölzen (HO) gesäumt werden. Zwei der zuvor genannten Wallheckenabschnitte liegen am Nordrand der Straßenparzelle. Im Nordwesten bestehen bereits eine lockere, dörfliche Einzelhausbebauung (OEL) mit Hausgärten (PH) sowie verschiedenen Zuwegungen (OVS, OVW, DW). Im Plangebiet stehen ferner mehrere Einzelbäume (HBE).

Im Umfeld des Plangebietes liegen ansonsten heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage, ein RRB sowie ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen der Haseniederung. Der Bestandsplan Biotoptypen ist im Anhang des Umweltberichts beigefügt.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁶):

Basenarmer Lehmacker (AL)

Im Plangebiet erfolgte bislang überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen und verbunden mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt.

Einzelstrauch (BE)

Im Grünland im Nordwesten des Plangebietes stockt ein einzelner Haselstrauch, der mehrfach auf den

_

⁶DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Stock gesetzt wurde, daher sehr dicht ist und überwiegend aus jüngeren Trieben besteht.

Unbefestigter Weg (DW)

Zwischen der Wohnbebauung im Nordwesten und der Ackerfläche verläuft ein unbefestigter Weg, der am Graben endet. Er besteht aus grünlandartiger Vegetation mit Übergängen zu Trittrasen-Gesellschaften und zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Den nördlichen Teil des Plangebietes durchzieht in West-Ost-Richtung der "Woltruper Graben", ein relativ schnell fließendes Gewässer 2. Ordnung. Er ist etwa 30 – 40 cm breit und mündet außerhalb des Plangebietes in den Gohmerschgraben. Die Uferböschungen sind steil und meist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen, in den Böschungen sind aber auch zahlreiche nitrophile Arten vorhanden. Die Grabensohle besteht aus sandigem Substrat.

Weitere Grabenabschnitte liegen zudem im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges. Ferner kommen innerhalb des Plangebietes und randlich temporäre Entwässerungsgräben vor. Entlang von Flurstücksgrenzen oder zwischen Ackerschlägen werden die Grabenböschungen zum Teil von Schilfbeständen gesäumt.

Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)

Innerhalb des Gebietes liegen weitere Entwässerungsgräben, die in den Grabenböschungen einen heckenartigen Gehölzbewuchs aus Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von rund 0,2 bis 0,4 m und Sträuchern aufweisen. Es kommen jedoch vereinzelt auch ältere Eichen mit BHD von etwa 0,5 bis 0,7 m in den Hecken vor. Die randlichen Säume sind oftmals geprägt von nitrophilen Staudenfluren. Zum Teil sind in den Böschungen dieser langsamfließenden bzw. stehenden Gräben neben Nährstoffzeigern auch Schilf, Rohrglanzgras und Sumpf-Schwertlilie vorhanden.

Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)

Im Plangebiet liegen zudem Entwässerungsgräben bzw. Abschnitte von Entwässerungsgräben, die von jüngeren Strauchhecken aus Weiden gesäumt werden, deren Böschungsvegetation sich ansonsten nicht wesentlich von den vorstehend genannten Gräben mit Strauch-Baumhecke unterscheidet.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei kleine, artenarme Intensivgrünlandflächen. Auf der nordwestlichsten Fläche erfolgt dabei eine Hühnerhaltung. Die Grasnarbe der Grünlandbereiche ist tlw. stark verbissen gewesen, es ist nur ein geringes Artenspektrum erkennbar. Eine weitere Grünlandfläche westlich der Priggenhagener Straße wird als Mähwiese genutzt; auch hier herrschen Futtergräser vor, ergänzt durch Ackerwildkräuter.

Ein Teil der Grünlandflächen im Nordwesten wurde bereits bebaut. Diese Flächen werden als Grünland bewertet, da sie bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 107 noch als Grünland kartiert wurden.

Einzelbaum / Baumbestand (HBE)

Im Nordwesten des Plangebietes stocken mehrere, zum Teil sehr alte Laubbäume, die gesondert im Bestandsplan dargestellt werden.

Im Bereich der Wohnbebauung stocken östlich des Abzweigs der Priggenhagener Straße zwei Eichen mit Brusthöhendurchmessern von 1,0 bzw. 1,20 m. Drei weitere alte Eichen mit BHD von 1,0 bis 1,20 sowie eine Erle mit einem BHD von 0,30 m stocken in Bereich des Hausgartens südlich der Wohnbebauung. Weitere acht Bäume mit Brusthöhendurchmessern von etwa 0,30 bis 0,50 m sowie eine alte Eiche mit einem BHD von 1,0 m befinden sich im Grünland südlich des Woltruper Grabens. Die Einzelbäume und Baumgruppen werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz gesondert berücksichtigt.

Strauch-Baumhecke (HFM)

Eine relativ breite Strauch-Baumhecke stockt im Zentrum des Plangebietes südlich eines Entwässerungsgrabens. Die Bäume besitzen BHD von ca. 0,4 bis 0,6 m, eine einzelne Eiche besitzt einen Brusthöhendurchmesser von rund 1,20 m. Im Unterwuchs findet sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur, der auch zahlreiche Nährstoffzeiger beigemischt sind.

Kleinflächig liegt auch der Randbereich einer weiteren Feldhecke am äußersten Rand der Parzelle der Priggenhagener Straße.

Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)

Im Südwesten des Plangebietes stockt eine Wallhecke. Aufgrund mangelnder Pflege sind die Baumbestände dominant. Es kommen aber auch noch strauchförmige Restbestände vor, so dass die Wallhecke noch als Strauch-Baum-Wallhecke eingestuft werden kann. Die BHD der Gehölze liegen durchschnittlich bei ca. 0,3 bis 0,6 m. Es kommen jedoch auch Bäume mit BHD von bis zu 0,8 m in der Hecke vor. Der Unterwuchs wird von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie von Dominanzbeständen der Großen Brennnessel geprägt.

Zwei weitere Walllheckenabschnitte liegen kleinflächig am äußersten Rande der Parzelle der Priggen-

hagener Straße.

Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Im Nordwesten des Plangebietes bestehen südlich der Priggenhagener Straße bereits mehrere Wohngebäude mit Hausgärten. In den Gärten kommen überwiegend Zierrasenflächen, Beete mit Zierpflanzen sowie Zuwegungen, Terrassen und Abstellplätze vor. Der Versiegelungsgrad beträgt ca. 30 %. Zudem stocken an der Südgrenze der Gärten drei alte Eichen, die gesondert als Einzelbaum / Baumbestand (HBE) kartiert und vorstehend bereits beschrieben wurden.

Straße (OVS)

Im Plangebiet bestehen bereits mehrere Straßenabschnitte der Priggenhagener Straße, des Heeker Wegs sowie ein Abzweig der Priggenhagener Straße im äußersten Nordwesten des Plangebietes. Die Asphaltdecke ist rund 4,0 m breit. Randlich befinden sich meist halbruderale Gras- und Staudenfluren, im Stich der Priggenhagener Straße sind diese Säume hingegen scherrassenartig ausgeprägt. Im Verlauf der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges werden die Säume, Gehölzbestände etc. separat im Bestandsplan dargestellt und gesondert in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt.

Weg (OVW)

Ein geschotterter Weg mit scherrasenartigem Saum führt von der Priggenhagener Straße zu einem südlich der Wohngebäude gelegenen Hausgarten mit Garagen.

Hausgarten (PH)

Südlich der bebauten Grundstücke an der Priggenhagener Straße bestehen kleinflächig heterogene Gartenbereiche. Diese Bereiche sind überwiegend mit Scherrasen bewachsen und teilweise geschottert.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

An der Priggenhagener Straße und dem Heeker Weg wurden die Säume gesondert im Bestandsplan dargestellt und als halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte eingestuft.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen	im Plangebiet: Kennzeichnende	e Pflanzenarten				
Basenarmer Lehmacker (AL)	Stellaria media	Vogelmiere				
, ,	Elymus repens	Gemeine Quecke				
	Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut				
	Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm				
Einzelstrauch (BE)	Corylus avellana	Gemeine Hasel				
Unbefestigter Weg (DW)	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras				
	Plantago major	Breit-Wegerich				
	Trifolium repens	Weiß-Klee				
	Poa annnua	Einjähriges Rispengras				
	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras				
	Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn (Sammelart)				
Nährstoffreicher Graben	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras				
(FGR)	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras				
	Ranunculus ficara	Scharbockskraut				
	Urtica dioica	Große Brennnessel				
	Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer				
	Aegopodium podagraria	Giersch				
	Juncus effusus	Flatter-Binse				
	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras				
	Phragmites australis	Schilf				
	Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				
	Glyceria maxima	Großer Schwaden				
	Tussilago farfaro	Huflattich				
	Caltha palustris	Sumpf-Dotterblume				
Nährstoffreicher Graben mit	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle				
Strauch-Baumhecke (FGR +	Salix spec.	Weide				
HFM)	Frangula alnus	Faulbaum				
-	Quercus robur	Stiel-Eiche				
	Betula pendula	Sand-Birke				
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche				

	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
	Urtica dioica	Große Brennnessel
	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
	Ranunculus ficara	Scharbockskraut
	Aegopodium podagraria	Giersch
	Juncus effusus	Flatter-Binse
	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
	Phragmites australis	Schilf
Nährstoffreicher Graben mit	Salix spec.	Weiden
	Holcus lanatus	
Strauchhecke (FGR + HFS)		Wolliges Honiggras
	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
	Urtica dioica	Große Brennnessel
	Phragmites australis	Schilf
	Juncus effusus	Flatter-Binse
	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
	Aegopodium podagraria	Giersch
	Ranunculus ficaria	Scharbockskraut
Artenarmes Intensivgrünland	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
(GI)	Poa annnua	Einjähriges Rispengras
()	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
	Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras
	Ranunculus ficaria	Scharbockskraut
	Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn (Sammelart)
		Weiß-Klee
Figure III a come / Daywork a atom d	Trifolium repens	
Einzelbaum / Baumbestand	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
(HBE)	Quercus robur	Stiel-Eiche
Strauch-Baumhecke (HFM)	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
	Salix spec.	Weide
	Quercus robur	Stiel-Eiche
	Betula pendula	Sand-Birke
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Crataegus spec.	Weißdorn
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
	Urtica dioica	Große Brennessel
	Ranunculus ficara	Scharbockskraut
	Aegopodium podagraria	Giersch
	Malus domestica	Apfel
Strauch-Baum-Wallhecke	Betula pendula	Sand-Birke
	Quercus robur	Stiel-Eiche
(HWM)	,	Schwarz-Erle
	Alnus glutinosa	
	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Fagus sylvatica	Rot-Buche
	Rubus fruticosus agg.	Brombeere (Sammelart)
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia	Brombeere (Sammelart) Eberesche
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica Cirsium arvense Holcus lanatus	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel
Halbrudaralo Gras, und Stau	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica Cirsium arvense Holcus lanatus Dactylis glomerata	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knaulgras
Halbruderale Gras- und Stau-	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica Cirsium arvense Holcus lanatus Dactylis glomerata Dactylis glomerata	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knaulgras Knaulgras
denflur mittlerer Standorte	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica Cirsium arvense Holcus lanatus Dactylis glomerata Holcus lanatus	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knaulgras Wolliges Honiggras
	Rubus fruticosus agg. Sorbus aucuparia Sambucus nigra Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Urtica dioica Cirsium arvense Holcus lanatus Dactylis glomerata Dactylis glomerata	Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knaulgras Knaulgras

Urtica dioica Große Brennnessel Ackerkratzdistel Cirsium arvense Aegopodium podagraria Giersch Poa annua Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Taraxacum officinale agg. Weiß-Klee Trifolium repens Agrostis stolonifera Weißes Straußgras Elymus repens Gemeine Quecke Festuca rubra Rot-Schwingel

Auf den jungen Acker- und Grünlandbrachen des Plangebiets wurden bei den ergänzenden Kartierungen insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren festgestellt. Es bestehen aber auch ausgedehnte Bereiche mit aufgefüllten Rohböden (Füllsand) nach Oberbodenabtrag.

Halbruderale Gras- und Stau-	Dactylis glomerata	Knaulgras
denflur mittlerer Standorte der	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Acker und Grünlandbrachen	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
	Urtica dioica	Große Brennnessel
	Cirsium arvense	Ackerkratzdistel
	Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn (Sammelart)
	Trifolium repens	Weiß-Klee
	Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras
	Elymus repens	Gemeine Quecke
	Festuca rubra	Rot-Schwingel
	Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
	Salix spec.	Weidenarten
	Phragmites australis	Schilf
	Juncus effusus	Flatter-Binse
	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
	Rumex optusifolius	Stumpfblättriger Ampfer

Europarechtlich geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden. Zudem kommen keine entsprechend geeigneten Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Teile des Plangebietes sind bereits bebaut bzw. durch Straßen versiegelt, der überwiegende Rest der beplanten Fläche wurde intensiv landwirtschaftlich als Acker oder als Intensivgrünland genutzt. Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind vergleichsweise strukturreich mit verschiedenen Krautsäumen, Gräben sowie kleinflächigen, meist linearen Gehölzbeständen wie Wallhecken, Feldhecken und mehreren z.T. alten Einzelbäumen. Die Gehölzbestände und Gräben im Plangebiet besitzen eine hohe Bedeutung. Sie werden überwiegend erhalten und sollen zudem durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen noch aufgewertet werden.

Mit der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommen im Plangebiet gemäß § 44 BNatSchG "besonders geschützte Pflanzenarten" vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung). Beide Arten kommen allerdings sowohl im Naturraum als auch im Gebiet der Stadt Bersenbrück relativ häufig vor, ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist nicht ersichtlich. Da Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie zudem nicht zu den nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehören, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Beseitigung wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

2.1.6.4 Fauna

Im Zuge der vorliegenden Planung wurde ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" (Bio-Consult, 20.09.2021) erstellt. Er ist Anlage des Umweltberichtes. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus dem § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG. In dem vorliegenden Gutachten wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können oder auf deren Vorkommen sich bei den Begehungen Hinweise ergeben haben.

Anhand von sechs Kartierdurchgängen im Frühjahr 2021 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst und Reusenfänge für Amphibien durchgeführt.

Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und geeignete bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Bestand - Vögel

In Kapitel 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 20.09.2021, S. 11 ff.) werden folgende Angaben zum Brutvogelbestand gemacht:

"Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 107 B wurden 24 Arten als Brutvögel festgestellt und zwei Arten als Nahrungsgäste. Weitere vier Arten brüten im Umfeld des Plangebiets (Tab. 1), wobei die meisten dieser Arten typisch sind für den ländlichen Siedlungsraum und die Übergangsbereiche vom Siedlungsraum in die halboffene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Diese Arten sind meist entweder Gebüsch oder Hohlenbrüter, einige Arten nisten auch an Gebäuden sowie in Nisthöhlen, zahlreiche Arten bauen jedes Jahr neue Nester.

Von den Brutvögeln sind nach der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland Star und Bluthänfling gefährdet (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavy et al. 2020). Gelbspötter, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Girlitz und Goldammer werden auf der Vorwarnliste geführt. Von den Nahrungsgästen steht die Mehlschwalbe auf der Vorwarnliste und gilt deutschlandweit als gefährdet. Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Ryslavy et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften mit einzelnen Stillgewässern. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an."

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Brutvogelarten (gem. Bio-Consult, 20.09.2021)

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/	Reviere	§	Rote	Liste
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	D 2020
Stockente	Anas platyrhynchos	BV	BV			
Teichralle	Gallinula chloropus		BV	S		V
Kiebitz	Vanellus vanellus		BV	S	3	2
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	BV			
Grünspecht	Picus viridis	1		S		
Buntspecht	Dendrocopos major		BV			
Dohle	Corvus monedula	NG	BV			
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	BV			
Kohlmeise	Parus major	BV	BV			
Mehlschwalbe	Delichon urbica	NG			V	3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	BV			
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	1	BV			
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		BV			
Gelbspötter	Hippolais icterina	1			V	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	BV			

Gartengrasmücke	Sylvia borin	1		V	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV	BV		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	1	BV		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	BV		
Star	Sturnus vulgaris	4		3	3
Amsel	Turdus merula	BV	BV		
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	BV		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	BV		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		1	V	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV	BV		
Haussperling	Passer domesticus	5		V	
Bachstelze	Motacilla alba	BV			
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	BV		
Girlitz	Serinus serinus	1		V	
Grünling / Grünfink	Carduelis chloris	BV			
Bluthänfling	Carduelis cannabina	1		3	3
Goldammer	Emberiza citrinella		1	V	

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (Krüger & Nipkow 2015,

Grüneberg et al. 2015)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen,

V = Vorwarnliste

Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG

Die für die vorliegende Planung relevanten Arten (die Arten der Roten Liste einschließlich die Arten der Vorwarnliste) sind in der obigen Tabelle hervorgehoben und werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021, S. 13 f.) hinsichtlich planbedingter Auswirkungen näher betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen haben sich dabei nicht ergeben.

Bestand - andere Tiergruppen und sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Eingehende Kartierungen von Fledermäusen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Umgebung von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den umliegenden Siedlungsbereichen, insbesondere den dörflich strukturierten Bereichen, könnten gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus vorkommen und auch in alten Bäumen wären am ehesten Tagesquartiere hinter Rindenabplatzungen oder in Faulstellen etc. möglich. Die wertgebenden Gehölze werden aber im Wesentlichen erhalten und größere Abrissarbeiten an Gebäuden sind auch nicht vorgesehen. Bei Baumfällung möglicher Habitatbäume (ab 30 cm Brusthöhendurchmesser) sowie beim Abriss oder Ausbau von alter Gebäudesubstanz sind diese frühzeitig durch fachkundige Personen auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen.

Für die Gräben und für das im Frühjahr tlw. stark vernässte Grünland des Plangebiets erfolgte eine Erfassung der Amphibienvorkommen. Hierzu wurden am 20.05.2021 acht Reusenfallen insbesondere zur Erfassung der Molchvorkommen aufgestellt.

Es wurden zwei Teichmolche gefangen sowie 61 Kaulquappen, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Es wurden zudem rufende Grünfrösche festgestellt, so dass zumindest ein Teil der Larven dieser Artgruppe zuzuordnen ist. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Amphibien wurde im Artschutzgutachten (BioConsult, 20.09.2021, S. 15) folgendes dargelegt:

"Die mitteleuropäischen Grün- oder Wasserfrösche bestehen aus drei Formen. Der Teichfrosch (Pelophylax kl. esculenta) stellt eine Mischform der beiden Arten Seefrosch (Pelophylax ridibun-

da) und Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae) dar. Die genaue Artdiagnose ist meist nicht zweifelsfrei möglich. Sie setzt den Fang der Tiere voraus bzw. ist nur durch molekularbiologische Methoden möglich, was in der Fachwissenschaft noch diskutiert wird (Günther 1996, Schroer 1997, Glandt 2008, Mutz 2009). Der Kleine Wasserfrosch ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und entsprechend eine streng geschützte Art nach BNatSchG. Die Strukturen im Plangebiet sind aber für den Kleinen Wasserfrosch nicht günstig, so dass ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich ist. Die Gräben und begleitenden Heckenstrukturen bleiben zudem erhalten und das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken bietet günstige Bedingungen für Amphibien. Beeinträchtigungen der Art können somit ausgeschlossen werden.

Keine der anderen vorgefundenen Arten ist streng geschützt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Amphibien ist nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen sind allerdings im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten."

Für Reptilien und andere Artengruppen bestehen nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale. Denkbar sind evtl. Vorkommen der Blindschleiche und der Waldeidechse im Bereich der flächigen oder linearen Gehölzbestände, die aber beide nur nach nationalem Recht geschützt sind. Für Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich gemäß dem vorliegenden Gutachten somit keine Hinweise ergeben.

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche andere Tierartengruppen ziehen. Durch die Planung werden in erster Linie strukturreiche Landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsbereiche am Ortsrand mit Krautsäumen und verschiedenen Wegen überplant. Darüber hinaus sind kleinflächige Gehölzstrukturen und Gräben von der Planung betroffen. Das Gebiet ist eine strukturreiche, aber bisher intensiv genutzte Kulturlandschaft am Stadtrand Bersenbrücks.

Weitere typische Tierarten des Untersuchungsgebietes, einer mäßig strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Grünfrösche	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Teichmolch	div. Asseln
Wühlmaus	Blindschleiche	div. Springschwänze
Hausmaus	Waldeidechse	div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Reh		div. Schneckenarten
lgel		div. Schimmelkäferarten
Feldhase		div. Libellenarten
Spitzmaus		etc.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft und die umliegenden Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Alte Gehölzbestände, Gräben und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund. Aber auch Hausgärten, Intensivgrünland und Äcker sowie selbst Gebäude sind (Teil-)Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Die Gehölzbestände, Gräben und Säume besitzen dabei erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale. Sie können insbesondere für Vögel, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten und Fledermäuse einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar erheblich vorbelastet,

dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Lebensraum. Es ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben und Grünlandbereiche sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als durchschnittlich anzusetzen. Eine höhere Bedeutung besitzen die alten Baumbestände. Heckenstrukturen sowie die Gräben, in denen u. a. Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie als "besonders geschützte Pflanzenarten" vorkommen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung. In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021, S. 16 f.) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

Verbotstatbestand "Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

"Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um ein strukturreiches Gebiet mit Hecken, Gräben, Grünland und Acker. Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Grünspecht, Staren und Bluthänfling festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1). Falls Baumfällung erforderlich sein sollten und Zweifel besteht hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung und bei Fällungen unter Beachtung der o.g. Aussagen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand "Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

"Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?" Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind überwiegend typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neusten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

<u>Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</u> "Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Potenziell ja.

Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Grünspecht, Staren und Bluthänfling festgestellt. Diese Arten nutzen die im Plangebiet liegenden Gehölzstrukturen zur Brut. Da diese Strukturen erhalten werden sollen, ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird ist die unter Nr. 1 genannte Bauzeitenregelung zu beachten. Die offenen Bereiche des Plangebietes werden von den genannten Arten zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da östlich angrenzend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Zudem nutzen die genannten Arten auch Hausgärten zur Nahrungssuche.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen."

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten im Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung somit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.6.1 dieses Umweltberichtes näher beschrieben werden. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen It. diesem Gutachten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden können oder wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" (1992) wird die "Biologische Vielfalt" als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist vergleichsweise strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden bislang intensiv bewirtschaftet und erhebliche Teilflächen sind bereits bebaut bzw. versiegelt. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzfläche, jungen Brachen, Gräben und Säumen sowie vergleichsweise alten Gehölzstrukturen. Das Plangebiet besitzt zudem in Teilbereichen gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind jedoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen. Die Gehölzbestände im Plangebiet besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Süden der engeren Ortslage Bersenbrücks. Es handelt sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen mit verschiedenen Gehölzstrukturen und Gräben sowie randlicher Wohnbebauung mit Hausgärten. Im Umfeld sind zahlreiche weitere kleinflächige Gehölzbestände und Gräben vorhanden. Nördlich und westlich bestehen heterogene Siedlungsbereiche mit naturnahen Regenwasserrückhaltebecken, verschiedenen Siedlungsgehölzen und Straßen. Insgesamt ist der Ortsteil Priggenhagen noch teilweise durch eine kleinräumig gekammerte, dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt.

Bewertung

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung und die bestehenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist teilweise bebaut, zudem verlaufen in ihm diverse Ver- und Entsorgungsleitungen. Innerhalb des Plangebiets und seinem planungsrelevanten Umfeld sind ansonsten keine besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt eine insgesamt geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Im planungsrelevanten, näheren Umfeld des Plangebietes werden derzeit keine Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück aufgestellt. Bei anderen Bauleitplanverfahren der Stadt werden die dort spezifisch zu erwartenden Auswirkungen sowie kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter umfassend berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen sowie bei der Ermittlung des erforderlichen Retentionsraumes bei der Planung des Regenwasserrückhaltebeckens. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild werden etwaige kumulierende Auswirkungen geprüft bzw. berücksichtigt.

Es sind ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück bekannt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer

Planungsreievante vornaben mit (erneblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen verschiedener kommunaler Planungen sind bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen derzeit nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzungen von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauund Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohnund Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Wohngebiet würde das Plangebiet weiterhin insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die überplanten Hecken und Gräben würden im Wesentlichen

erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Bersenbrück würde in diesem Ortsteil auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase nur begrenzt abzusehen. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen auf das Wohnen im Umfeld des Plangebietes sowie Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

<u>Verkehrsimmissionen unter Beachtung des planbedingten Ziel- und Quellverkehrs (Betriebsphase)</u>

Die Straße "Woltruper Wiesen" sowie auch Abschnitte der Priggenhagener Straße und des Heeker Wegs dienen über das vorliegende Plangebiet hinaus auch der direkten Erschließung bestehender und künftig angrenzender Wohngebiete des Wohnparks Süd-Ost sowie auch als Sammelstraße.

Der planbedingte Ziel- und Quellverkehr lässt sich annähernd wie folgt berechnen:

Bei der Realisierung des Baugebietes ist mit ca. 30 Wohngebäuden und ca. 45 Wohneinheiten zu rechnen. Dementsprechend sind ca. 68 Kfz (1,5 Kfz je Wohneinheit) und insgesamt rd. 200 zusätzliche Kfz-Bewegungen/24h zu erwarten (ca. 2,5 Fahrten je Kfz sowie ca. 2 Fahrten je Wohneinheit für Liefer- und Besucherverkehr).

Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Berechnung gemäß RLS-90 durchgeführt. Als Ausgangsdaten der Berechnung dienten u.a. Werte der Verkehrsuntersuchung (VUS) Südspange⁷. Diese wurden unter Berücksichtigung des planbedingen Ziel- und Quellverkehrs sowie mit einem Prognosewert bis zum Jahre 2030 hochgerechnet. Damit ergaben sich für die Prognose 2030 folgende Ausgangsdaten:

Prognosewerte 2030	
Priggenhagener Straße, Heeker Weg und Straße,	"Woltruper Wiesen"
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV:	3.100 Kfz/24 h
LKW-Anteil tags p t	10 %
LKW-Anteil nachts p n:	3 %
Zulässige Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h

⁷ Ingenieurplanung Wallenhorst: "Stadt Bersenbrück, Verkehrsuntersuchung Südspange Stufe 2", Wallenhorst, 29.07.2019

Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Immissionsberechnung gemäß RLS-90 durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

					Erç	gebn	isse	sch	alltec	hnis	cher	Bered	hn	ung	en nac	h RL	.S-90)					
Straßen: Wo	oltruper			V 2.030	: 3.100	[Kfz/24	h]		Vzu	I: 50 [km/h]			L	m ⁽²⁵⁾ , T/N:	62,60/5	3,60 [d	B(A)]	Dv,T/	N: 4,1/	5,4 [dB(A)] K	(: 0,0 [dB(A)]
Ort: Stadt Bers Bereich: B-Pla			рТ	: 10 [%]	pN:	3 [%]			i ßenob haltbeto	erfläche: on	:		(n	ach Gleic	nung 7 d	ler RLS	-90)	DStr	D:	0,0 [dB(A)]	
Berechnungs- punkt	Fahr- streifen:	Emissio Fahrs	treifen	ST	Ds⊥	н	hm	DBM	Fahrs	Beurteil treifen	Lr ungspeg Stra	aße	h	DB	d	-	Fahrs	eurteilu treifen		raße	Grenzwer (16.BlmS Orientieru (DIN 1800	ngswerte (5)	Bemerkungen
(Station)	nah/fern	Tag Lm,E,T	Nacht Lm,E,N						Tag Lr,T	Nacht Lr,N	Tag Lr,T	Nacht Lr,N			Fahr- streifen	Sraße	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	1
WA	n+f	58,50	48,20	10,0	+5,7	6,0	3,0	0,0	64,20	53,90	64,20	53,90									<u>WA</u> 59 55	<u>49</u> 45	Nächstliegende Baugrenze! Einhaltung IGW der 16.BImSchV für MI!
WA	n+f	58,50	48,20	15,0	+3,8	6,0	3,0	-0,1	62,20	51,90	62,20	51,90									MI 64 60	<u>54</u> 50	Grenze Lärmpegel- bereiche IV u. III
WA	n+f	58,50	48,20	20,0	+2,5	6,0	3,0	-0,5	60,50	50,20	60,50	50,20											Einhaltung MI- Orientierungswerte DIN 18005!
WA	n+f	58,50	48,20	25,0	+1,7	6,0	3,0	-0,8	59,40	49,10	59,40	49,10											Einhaltung IGW der 16.BImSchV für WA!
WA	n+f	58,50	48,20	30,0	+0,7	6,0	3,0	-1,5	57,70	47,40	57,70	47,40						·					Grenze Lärmpegel- bereiche III u. II
WA	n+f	58,50	48,20	40,0	-0,8	6,0	3,0	-2,3	55,40	45,10	55,40	45,10											Einhaltung WA- Orientierungswerte DIN 18005!

Verwendete Abkürzungen:

DTV:	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke		Ds⊥:	Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände
pT/N:	maßgebender LKW-Änteil (Tag/Nacht)		H:	Höhendifferzenz zwischen Immissionsort und Fahrstreifen- bzw.
	zulässige Höchstgeschwindigkeit			Straßenoberfläche
Lm ⁽²⁵⁾ :	Mittelungspegel nach Abschnitt 4.4.1.1.1 der RLS-90		hm:	mittlerer Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie
	Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten			zwischen Emissions- und Immissionsort
	Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen		DBM:	Pegeländerung durch Meteorologiedämpfung
Lm,E:	Emissionspegel nach Abschnitt 4.4.1.1 der RLS-90		h:	Höhe der Abschirmeinrichtung über Fahrstreifen- bzw.
Lr:	Beurteilungspegel nach Abschnitt 4.2 der RLS-90			Straßenoberfläche
K:	Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzunge	n und	DB:	Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten und
	Einmündungen			bauliche Maßnahmen
S⊥:	Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort		dü:	Überstandslänge der Abschirmeinrichtung

Die Ergebnisse zeigen in einem Abstand von 10 m von der Mitte der Fahrbahn (Lage der nächstliegenden Baugrenze im WA) Beurteilungspegel von 64,20 dB(A) am Tage und von 53,90 dB(A) in der Nacht. In diesem Abstand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (55/45 dB(A) tags/nachts) und die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts) für Allgemeine Wohngebiete (WA) deutlich überschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA werden ab einem Abstand von ca. 40 m von der Mitte der Straßen eingehalten. Die IGW für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die IGW für Mischgebiete (MI) werden in einem Abstand von ca. 10 m, die Orientierungswerte für MI in einem Abstand von ca. 20 m eingehalten.

Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen folgende Kriterien zu beachten:

- 1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes,
- 2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus,
- 3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
- 4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, "aktive" Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll.

Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen.

<u>2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus</u> Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse, der vorhandenen und geplanten Straßeneinmündungen sowie der entlang der Priggenhagener Str. bereits tlw. bestehenden Bebauung ist die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht möglich. Dieser müsste durchgehend mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei ca. 10 m betragen.

Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet (Stichwort "Wohnpark") unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung zeigen, dass entlang der betrachteten Straßen die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für WA tags und nachts deutlich überschritten werden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA werden ab einem Abstand von ca. 40 m von der Mitte der Straßen eingehalten. Die IGW für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die IGW für Mischgebiete (MI) werden in einem Abstand von ca. 10 m, die Orientierungswerte für MI in einem Abstand von ca. 20 m eingehalten.

Ein Urteil des BVerwG vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41/07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

"Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bebauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein."

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18/04) enthält folgenden Leitsatz:

"Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BlmSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen."

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung - neben der DIN 18005 - grundsätzlich auch die 16. BImSchV als Orientierungshilfe genutzt werden kann. Es ist sogar möglich - unter Würdigung der besonderen Bedingungen des Planungsfalls - von den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IGW der 16. BImSchV abzuweichen.

Unter Berücksichtigung des Tenors dieser BVerwG-Urteile ist es nach Auffassung der Stadt Bersenbrück bei der vorliegenden Planung durchaus zulässig,

- 1. die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungshilfe in der Abwägung zu nutzen und
- 2. von den IGW abzuweichen.

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen⁸ sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Diese Innenraumpegel können auch bei "auf Kipp" gestellten Fenstern bei Einhaltung der IGW für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) gewährleistet werden.

Diese IGW werden lediglich in einem Streifen von 15 m innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen parallel zu den Straßen überschritten. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI) werden bereits in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG kann bei Einhaltung der IGW für Mischgebiete von "gesunden Wohnverhältnissen" ausgegangen werden.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit in Bersenbrück ist die Stadt der Auffassung, dass eine bauliche Entwicklung auch in den Bereichen des Plangebietes erfolgen soll, die bis zu den IGW für Mischgebiete durch Verkehrslärm belastet werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen jedoch die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte für WA durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Die konkreten Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Kapitel 2.3.1 beschrieben.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen mehrere tierhaltende Betriebe. Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 19.07.2021) sind aufgrund von Entfernung, Art und Umfang der Tierhaltungen von erhebliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen (Betriebsphase)

Mit erheblichen Auswirkungen durch Gewerbeimmissionen ist aufgrund des weiten Abstandes zu gewerblichen Emissionsquellen nicht zu rechnen.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Altablagerungen, Altstandorte oder altlastverdächtige Flächen. Hinweise auf erhebliche Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen liegen nicht vor. Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet liegen ebenfalls nicht vor.

<u>Hochwasserschutz</u> / Überplanung von Flächen für Oberflächenwasserretention des HQextrem

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Hochwassergefahrengebietes HQextrem der Hase (NLWKN, Stand 31.12.2019). Bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem, 200-jährliches Hochwasserereignis) können die im HQextrem-Bereich liegenden Flächen überschwemmt werden. Laut Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme liegt die Was-

-

⁸vgl. dazu Fickert/Fieseler: "Baunutzungsverordnung", 10. Aufl., § 15 Rn 19 ff."

serspiegelhöhe bei einem HQextrem innerhalb des Plangebietes bei rd. 33,50 m ü. NHN⁹. Angesichts der vorhandenen (natürlichen) Geländehöhen innerhalb des Plangebietes von ca. 33,00 m ü. NHN wäre demnach mit einer Überschwemmungshöhe von ca. 50 cm zu rechnen. In HQextrem-Bereichen sind Bauleitplanungen und Bebauungen nicht verboten. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen (siehe § 78b WHG).

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau - und Betriebsphase)

Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer strukturreichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch ein umfangreicher Erhalt von Gehölzstrukturen und Gräben, die ergänzt werden durch weitere Grünflächen bzw. Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft. Überwiegende Teile des Plangebietes selbst erfüllen keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung, können jedoch von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden. Insbesondere die östlich liegende Haseniederung ist für die ruhige landschaftsbezogene Erholung gut geeignet. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Hochwassergefährdung durch HQextrem der Hase 	••
	Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	 Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche 	•
	Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel	-
	 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Hochwassergefährdung durch HQextrem der Hase 	••
	Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	 Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirt- schaft 	•
	 Immissionsbelastung durch Gewerbelärm 	-
	 Belastung durch Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel 	-
	 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

⁹ vgl. Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022, S. 3

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••
	 Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••
	 Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) 	•
	 Einträge von Schadstoffen in den Boden 	•
	 Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung 	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Hochwasserauswirkungen (z. B. Bodenerosion) bei HQextrem der Hase 	•
	 Einträge von Schadstoffen in den Boden 	•
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässe- rung sowie durch gärtnerische Nutzungen etc. 	•
	 Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung 	• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sind als erheblich <u>negative</u> Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	 Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher land- wirtschaftlicher Nutzflächen 	••
	 temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung entspre- chend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölke- rung, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung 	(positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung gehen andererseits jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Verlust von Grabenabschnitten durch Verfüllung oder Verrohrung 	•
	 baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter 	•
	 Überplanung von HQextrem-Bereichen der Hase 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••
	 Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei HQextrem der Hase 	•
	 Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneu- bildungsrate 	•
	 betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie die Auswirkungen einer Bebauung von HQextrem-Bereichen der Hase werden als insgesamt weniger erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eingestuft, da es sich um Randbereiche des HQextrem-Bereichs handelt mit überwiegend weniger als 0,5 m Überstau, was bei dem wenig bewegten Relief des Plangebiets in Realität auch ohne Geländeerhöhung eine Überschwemmung von meist nur wenigen Zentimetern oder Dezimetern bedeuten würde.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Südwestlich sowie östlich des Plangebiets wurden bereits naturnahe Regenwasserrückhaltebecken (RRB) ausgewiesen. Sie werden ergänzt durch ein RRB im Plangebiet. Zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden dadurch ausreichend dimensionierte, naturnahe RRB vorgesehen. Weitere Details sind der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu entnehmen.¹⁰ Diese ist Anlage des Umweltberichts.

Durch die Planung ergibt sich eine Verrohrung von rund 30 m Grabenabschnitten, davon rund 20 m temporär Wasser führender Straßenseitengraben an der Priggenhagener Straße und zwei Grabenquerungen durch Fuß- und Radwege. Beides wird aus Sicht des Schutzgutes Wasser als weniger erheblich eingestuft.

¹⁰ Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung 	••
	 Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen 	•
	 Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen 	•
	o baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung 	••
	 Vergrößerung der Temperaturamplitude 	•
	Änderung von Luftströmungen	•
	o betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	Verringerung der Luftfeuchte	•
	 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebiets zu sehen. Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen eine neue Bebauung mit Straßen und Wohngebäuden. Es erfolgt jedoch auch ein sehr umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen sowie die Neuanlage naturnaher Grünstrukturen.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als wenig erheblich eingestuft.

Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche Bersenbrücks überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
Tiere		
	 Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	••
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	 Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	••
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
	 Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	•
	0	

Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nut- 	••
zung	
 Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	•
 Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	•
 Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes 	•
 Hochwasserauswirkungen (z.B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei HQextrem der Hase 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben, insbesondere im Zuge der Bauphase. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch artenund strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes. Zudem werden auch wertgebende Biotopstrukturen erhalten (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich ansonsten im Zuge der Bauphase insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzbeständen während der Brutzeit, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.

Durch die Terminierung der Bauarbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, lassen sich die Beeinträchtigungen für die Fauna jedoch deutlich vermindern.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Struktu- ren im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes ge- fördert werden. 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der Biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung, zumal die für das Schutzgut wertvollen Bereiche überwiegend erhalten werden.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
	 Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
	o Zunahme des KFZ-Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten 	•
	 Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. 	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Hochwasserauswirkungen (z.B. Schadstoffeinträge, Bo- denerosion, Schäden an baulichen Anlagen etc.) bei HQextrem der Hase 	•
	 Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. 	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Es erfolgt eine Festsetzung im B-Plan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

In der Stadt Bersenbrück laufen derzeit keine kumulierenden Vorhaben.

Bei den Bauleitplanverfahren der Stadt Bersenbrück werden ansonsten die etwaige zu erwartenden kumulierenden Auswirkungen umfangreich berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr sowie bei der Ermittlung/Behandlung/Rückhaltung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, wird dies ggf. berücksichtigt.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
-	 Das Artenschutzrechtliche Gutachten zum vorliegenden B-Plan wurde vom gleichen Gutachterbüro erstellt wie für die angrenzenden, bereits rechtskräftigen B-Pläne Nr. 105 und 113 der Stadt Bersenbrück. Für die Wasserwirtschaft werden die zu erwartenden Versiegelungen aller Planungen der Stadt im jeweiligen Verfahren umfassend berücksichtigt. Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf 	•

möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelt- relevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Res- sourcen.	
. 5.	
	•
läufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu	
auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt.	
Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss,	
während die Versickerung und die Verdunstungsleistung	
eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort	
als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale	
Kleinklima auswirkt.	
Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Re-	
genwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf	
die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	
Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen	•
bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmen-	•
den Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte so-	
wie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperatur-	
amplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den	
Menschen Auswirkungen hat.	
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 	
	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B.	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswir- kungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzun- gen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzun-	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tierund Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzungen), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tierund Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzungen), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter	•
unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tierund Pflanzenwelt und den Menschen. Die Auswirkungen durch Hochwasser bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQextrem der Hase) kann u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzungen), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen möglicher Wechselwirkungen sowie die Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Plangebiete werden bei den jeweiligen Bauleitplanungen der Stadt Bersenbrück ausreichend berücksichtigt (insbes. hinsichtlich Artenschutz, Eingriffsregelung, Emissionsschutz und Umgang mit dem anfallenden Niederschlagwasser). Bezüglich anderer Kriterien und Schutzgüter sind sie insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein weitergehender oder besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine sonstigen Hinweise vor hinsichtlich sonstiger Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben könnten oder die im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen während der Bauund Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. <u>Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.</u>

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der vorliegende B-Plan ist ein Angebotsbebauungsplan. Besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vögel oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten auch im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bauund betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kultu-	Im Plangebiet wird eine Erschließung

relle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	vorgesehen, die eine ausreichende Zuwegung auch für Not- und Rettungsfahrzeuge ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswir- kungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL	Vermeidung erheblicher Emissionen;
(Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
Wasserhaushaltsgesetzt, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser) Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit	Schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; keine Bebauung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Aufhöhung des Geländeniveaus in Bauflächen innerhalb des HQextrem-Bereichs der Hase, ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird begrenzt und abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen
besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	(wasserdurchlässige Bauweisen von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen Teilabschnitt Priggenhagener Straße und neue Sammelstraße

Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Gemäß DIN 4109-2:2018-01, Kap. 4.4.5.2 sind auf den berechneten Außenlärmpegel durch Verkehrslärm 3 dB(A) zu addieren. Dadurch kommt es innerhalb des Plangebietes zu einer Einstufung in den nächst höheren Lärmpegelbereich. Dementsprechend wurden im vorliegenden Plangebiet die Lärmpegelbereiche II, III und IV dargestellt. .Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen. Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

<u>Erholungsnutzung</u>

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage von öffentlichen und privaten Grünflächen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutz vor Hochwasser

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Hochwassergefahrengebietes HQextrem der Hase (NLWKN, Stand 31.12.2019). Bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem, 200-jährliches Hochwasserereignis) können die im HQextrem-Bereich liegenden Flächen überschwemmt werden. Laut Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme liegt die Wasserspiegelhöhe bei einem HQextrem innerhalb des Plangebietes bei rd. 33,50 m ü. NHN¹¹. Angesichts der vorhandenen (natürlichen) Geländehöhen innerhalb des Plangebietes von ca. 33,00 m ü. NHN wäre demnach mit einer Überschwemmungshöhe von ca. 50 cm zu rechnen. Aus diesem Grunde wurde zur Vermeidung von Gefährdungen und Zerstörungen durch ein seltenes Hochwasserereignis im vorliegenden B-Plan die Festsetzung getroffen, dass Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) das Geländeniveau aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten darf.

Ergänzend wird aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die zulässige Grundfläche wird in den Allgemeinen Wohngebieten 2 und 3 (WA 2 u. 3) auf eine Grundflächenzahl von 0,3 begrenzt. Darüber hinaus erfolgt darüber hinaus eine Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauN-VO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf 30 %. Diese

. .

¹¹ vgl. Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022, S. 3

zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von "ökologischen Bauweisen" (wasserdurchlässigen Stellplatz- und Wegebefestigungen).

Soweit möglich und bautechnisch sinnvoll wird grundsätzlich eine wasserdurchlässige Bauweise für Stellplätze etc. empfohlen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet. Gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und der Betriebsphase).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche werden zudem gemindert durch eine kompakte Bebauung und eine Minimierung der Straßenbreiten - bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle und genügend Raum für die Verlegung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Schutzgut Wasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und die neu geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Hochwasser erfolgt keine Bebauung innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets und lediglich randliche Flächen des HQextrem-Bereichs der Hase werden für eine Wohnbebauung, Straßen und Grünflächen in Anspruch genommen. Daher ist insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Dennoch wird aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch unmittelbar nordöstlich werden zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ein ausreichend dimensioniertes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) angelegt. Details sind der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu entnehmen. Diese Wasserwirtschaftliche Stellungnahme ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt die Ausweisung von über 1,0 ha Flächen für Anpflanzungen, Erhalt von Gehölzen und für sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Der Erhalt und die Neuanlage von Gehölzbeständen und von sonstigen naturnahen Frei- und Grünflächen dienen insbesondere auch der Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Im Vergleich zu einer möglichen Bebauung ergibt sich hierdurch eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

• Es erfolgt die Ausweisung mehrerer Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen "A" bis "F" mit Maßnahmen

. .

¹² Ing.-Büro Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück, 21.01.2022

zum Erhalt von Gräben und Gehölzbeständen sowie Maßnahmen des Biotopverbunds. Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

- Es werden Einzelgehölze sowie private Flächen zum Erhalten sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen ausgewiesen. Diese dienen auch zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Nutzungsänderungen, bei der Baufeldräumung, Unterhaltungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung sowie Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
- Festgesetzt werden im B-Plan zudem Bindungen für Bepflanzungen, die u. a. die Anzahl, die Art und die Qualität von Gehölzen vorschreiben, welche innerhalb der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke anzupflanzen sind (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen in Vorgartenbereichen ausschließt (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt ein sehr umfangreicher Erhalt von wertgebenden Landschaftselementen wie Feldund Wallhecken, sonstigen markanten Gehölzbeständen sowie Gräben. Insgesamt werden über 1,0 ha als Flächen zum Erhalten oder zum Anpflanzen von Gehölzen oder zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgen Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Diese Maßnahmen sind zuvor bereits für das Schutzgut Flora und Fauna ausführlich dargelegt worden. Sie dienen auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Für die anzupflanzenden Bäume aus diesen Pflanzbindungen sind ausschließlich standortheimische Arten und an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste (klimaresiliente) Gehölzarten und -sorten entsprechend der Listen des Umweltberichtes aus Kapitel 2.3.2 zu verwenden. Zusammen mit den öffentlichen Grünflächen und den zahlreichen Hausgärten im Plangebiet ergibt sich so eine gute Ein- und Durchgrünung und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkung und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Hochwasser werden Teile des Plangebiets aufgehöht. Dies betrifft insbesondere die Teilbereiche innerhalb des HQextrem-Bereichs der Hase. Darüber hinaus wird aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Insgesamt ist daher nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Es erfolgt die Ausweisung von über 1,0 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen "A" bis "F" sowie zum Anpflanzen bzw. Erhalten und Anpflanzen von Gehölzen.

Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Diese Maßnahmen schützen vorhandene Lebensräume. Sie ermöglichen aber auch einen teilweisen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in dem Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In der Regel sollten in Gärten und Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Betula pendula	Sand-Birke	Cytisus scoparius	Besenginster
Carpinus betulus	Hainbuche	Euonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Ilex aquifolium	Stechpalme
Populus tremula	Zitter-Pappel	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Gew. Traubenkirsche	Rosa canina	Hunds-Rose
Quercus robur	Stiel-Eiche	Salix aurita	Öhrchen-Weide
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Salix caprea	Sal-Weide
Salix alba	Weiß-Weide	Salix cinerea	Grau-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	Viburnum opulus	Wasserschneeball
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Ulmus glabra	Berg-Ulme		
Taxus baccata	Eibe		
Tilia cordata	Winter-Linde		
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als "standortgerecht und heimisch" gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

Prunus avium	-	Süß-Kirsche	Cydonia oblonga	-	Quitte
Prunus cerasus	-	Sauer-Kirsche	Pyrus communis	-	Birne
Prunus domestica	-	Pflaume	Juglans regia	-	Walnuß
Malus domestica	-	Apfel			

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
Acer campestre "Elsrijk"	Feld-Ahorn
Acer platanoides "Columnare"	Säulenförmiger Spitzahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle
Amelanchier arborea "Robin Hill"	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus "Fastigiata"	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus ornus "Rotterdam"	Blumenesche
Gleditsia triacanthos "Skyline"	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus "Schloss Tiefurt"	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur "Fastigiata"	Pyramiden-Eiche
Quercus robur "Fastigiata Koster"	Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Robinia pseudoacacia "Bessoninana"	Kegel-Robinie
Robinia pseudoacacia "Nyirsegi"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Sandraidiga"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Semperflorens"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Umbraculifera"	Kugel-Robinie
Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus intermedia "Brouwers"	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca "Fastigiata"	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata "Greenspire"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata "Rancho"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia tomentosa "Brabant"	Brabanter Silberlinde
Tilia x europaea "Euchlora"	Krimlinde
Tilia x europaea "Pallida"	Kaiserlinde
Tilia x flavescens "Glenleven"	Kegellinde
Ulmus x hollandica "Lobel"	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	Amelanchier lamarkii	Kupfer-Felsenbirne
Castanea sativa	Edelkastanie	Amelanchier ovalis	Gew. Felsenbirne
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	Buddleja alternifolia	Schmetterlingsflieder
Celtis australis	Europ. Zürgelbaum	Buddleja davidii	Sommerflieder
Corylus colurna	Baumhasel	Eleagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Crataegus carrierei	Apfeldorn	Euonymus alatus	Korkflügelstrauch
Crataegus crus-galli	Hahnendorn	Hippophae rhamnoides	Sanddorn

Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	Ligustrum vulgare	Liguster
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Sophora japonica	Schnurbaum	Viburnum lantana	Wolliger Schneeeball
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer		
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des "Osnabrücker Kompensationsmodells" (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 107 B sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

Vielfalt an biotoptypischen Arten
 Vorkommen gefährdeter Arten
 Biotoptypische Ausprägung
 Vegetationsstruktur
 Alter
 Größe
 Seltenheit
 Gefährdung

- Vernetzungsfunktion - Bedeutung für das Landschaftsbild

besondere Standortbedingungen
 Nutzungs- / Pflegeintensität
 Kulturhistorische Bedeutung

- Regenerationsfähigkeit

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte in erster Linie auf Basis von Abgrenzungen der Biotope im Gelände sowie anhand von Luftbildern und den Darstellungen der digitalen Flurkarte (ALK) unter Berücksichtigung des Umlegungsverfahrens. In Bereichen von überlagerten rechtskräftigen B-Plänen werden die dort planungsrechtlich zulässigen Nutzungen als Bestand zugrunde gelegt.

	Biotoptyp	Flächengröße	Wert- faktor	Werteinheiten
•	Lehm-Acker (AL)	17.597 m²	1,0	17.597 WE
•	Einzelstrauch (BE) im GI	10 m²	1,3	13 WE

•	Unbefestigter Weg (DW) Artenarmes Intensivgrünland (GI)	131 10.843	m² m²	1,2 1,3	157 14.096	WE WE
•	Sonstiger Einzelbäume (HBE) im GI: 8 Stück mit je 30 m²	240	m²	2,4	576	WE
•	Nährstoffreicher Graben (FGR)	1.235	m²	1,5	1.853	WE
•	Sonstige Einzelbäume (HBE) im FGR: 2 Stück mit je 30 m²	60	m²	2,4	144	WE
•	Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)	2.042	m²	2,4	4.901	WE
•	Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)	626	m²	2,2	1.377	WE
•	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Strauchbaum- Wallhecke (z.T. degeneriert)	308	m²	2,4	739	WE
•	Strauch-Baumhecke (HFM)	1.138	m²	2,4	2.731	WE
•	Strauch-Baumhecke (HFM) im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße	58	m²	2,4	139	WE
•	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), z.T. degeneriert im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße	145	m²	2,4	348	WE
•	Locker behautes Einzelhausgebiet (OEL), ca. 30 % versiegelte Bereiche von 5.075 m²	1.523	m²	0	0	WE
•	Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL), sonstige Außenanlagen	3.432	m²	1,0	3.432	WE
•	Sonstige Einzelbäume (HBE) im OEL: 4 Stück mit je 30 m²	120	m²	2,4	288	WE
•	Straße (OVS), halbruderale Säume im Straßenseitenraum	1.159	m²	1,2	1.391	WE
•	Straße (OVS), befestigte Bereiche	1.288	m²	0	0	WE
•	Weg (OVW), geschottert mit halbruderalen Säumen	249	m²	0,8	199	WE
•	Sonstige Grünanlage (PZ) im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße	261	m²	2,4	626	WE
•	Hausgarten/Sonstiges Gebäude im Außenbereich (PH / ONS)	293	m²	1,0	293	WE
	Gesamtgröße	42.758	m²	Eingriffs- flächenwert	50.900	WE

Bei einer Gesamtgröße von $42.758~\text{m}^2$ ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 50.900~Werteinheiten (WE).

Ermittlung des Kompensationsrestwerts

Nachfolgend wird der Biotoprestwert (bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes) ermittelt.

	Biotoptyp	Flächengr	öße	Wert- faktor	Werteinheiten
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 26.447 m ²	7.934	m²	0	0 WE
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen, zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % mit wasserdurch- lässigen Bauweisen	2.380	m²	0,3	714 WE
•	Allgemeines Wohngebiet, zwei zu erhaltende Einzelbäume mit je ca. 30 m²	60	m²	2,4	144 WE
•	Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen	16.073	m²	1,0	16.073 WE
•	Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat	445	m²	1,5	668 WE
•	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträu- chern, Breite 3,0 m - privat	666	m²	1,3	866 WE
•	Öffentliche Verkehrsflächen, versiegelte Bereiche Öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Grünanlage	5.320 261	m² m²	0 1,0	0 WE 261 WE

	WE/m²) Gesamtgröße	42.758	m²	Neuan-	37.802	WE
•	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ F : (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2	204	m²	2,2	449	WE
	lung von Boden, Natur und Landschaft Typ E : (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m²)			-,-	_30	
•	lung von Boden, Natur und Landschaft Typ D : (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m²), davon 778 m² Graben Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-	115	m²	2,2	253	WE
•	(Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m²) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-	2.268	m²	2,2	4.990	WE
•	WE/m²) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C :	3.743	m²	2,0	7.486	WE
•	(Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m²) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B : (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2	2.557	m²	2,0	5.114	WE
•	Radwege Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft Typ A :	392	m²	2,0	784	WE
•	im Straßenseitenraum der Priggenhagener Straße Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Fuß- und	340	m²	0	00	WE

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Neuanlagenwert (bzw. dem Biotoprestwert) des geplanten Baugebietes und dem Eingriffsflächenwert.

	Defizit	13.098 WE
	Neuanlagenwert	- 37.802 WE
Bilanz:	Eingriffsflächenwert	50.900 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 13.098 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Flächen durchgeführt werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-	Vorgesehene Vermeidungs- und	Zusätzlicher
		keit	Minimierungsmaßnahmen sowie	Kompensations-
			Kompensationsmaßnahmen ge- mäß Osnabrücker Modell	oder Handlungs- bedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	 Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr) 	••	Im vorliegenden Plangebiet wurden die Lärmpegelbereiche II, III und IV dargestelltZu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen. Sofern die im B-Plan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.	
	Hochwassergefährdung durch HQextrem der Hase	••	Zur Vermeidung von Gefährdungen und Zerstörungen durch ein seltenes Hochwasserereignis wurde im vorliegenden B-Plan die Festsetzung getroffen, dass Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) das Geländeniveau aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes eine Höhe von 33,77 m ü. NHN nicht unterschreiten darf. Ergänzend wird aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		. 40040.	
	Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	••	wie vorstehend!	
	 Hochwassergefähr- dung durch HQextrem der Hase 	••	wie vorstehend!	
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewe- gung (Abtrag, Auf- trag, Verdichtung, Durchmischung), Ein- träge anderer Boden- bestandteile und Entwässerung etc. 	••	Bindung der zulässigen Überschreitung der GRZ an "ökologische" Bauweisen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	 Verlust der Boden- funktion als Standort 	••	Die zulässige Grundfläche wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 be-	nicht erforderlich

	und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung		grenzt. Zudem wird die zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf 30 % begrenzt und von ökologischen (wasserdurchlässigen) Bauweisen abhängig gemacht. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 keine erheblichen 	•		
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	 Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Minimierung der Straßenbreiten bei allerdings gut bebaubaren Grundstücken und ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Verlust gut bewirt- schaftbarer und tlw. ertragreicher land- wirtschaftlicher Nutz- flächen	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 Schaffung von Raum für eine Wohnbebau- ung entsprechend ak- tueller Bedürfnisse / Nachfragen der Be- völkerung verbunden mit erheblicher Bo- denwertsteigerung 	(positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 Belastung des Vorflu- ters durch Beschleu- nigung des Wasser- abflusses und geän- derte Geschiebefüh- rung 	••	Schadlose Ableitung des Ober- flächenwassers in ausreichend di- mensionierte Regenwasserrück- haltebecken, gemäß wasserwirt- schaftlichen Berechnungen (Was- serwirtschaftliche Stellungnahme IngBüro Hans Tovar & Partner, 21.01.2022). Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) weden dabei grundsätzlich beachtet.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenver- siegelung 	••	Verminderung der Beeinträchtigung durch den tlw. Erhalt von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch neue Gehölzanpflanzungen, Ausweisung ausgedehnter Grünflächen sowie sonstige Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung 	••	siehe oben	nicht erforderlich
Pflanzen	Umweltauswirkungen im			
und Tiere	Zuge der Bauphase			
	 Verlust von Lebens- 	••	Die wertgebenden Gehölzbestände	nicht erforderlich

	räumen und Lebens- raumpotenzialen für Pflanzen und Tiere		und Gräben werden zur Erhaltung festgesetzt und durch zusätzliche Maßnahmenflächen ergänzt. Insgesamt werden entsprechende Maßnahmen auf über 1,0 ha des Plangebiets festgesetzt. Durch die Festsetzung weiterer Durchgrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen reduziert und tlw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
0	Nachhaltige Verände- rung der Standortbe- dingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
0	Verletzung oder Tö- tung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeld- räumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
0	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ge- schützter Tierarten, insb. ein Brutrevier der Feldlerche	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeld- räumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
0	Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsände- rung	••	Es erfolgt ein umfangreicher Erhalt von Biotopstrukturen, die Vorgabe von Pflanzgeboten sowie die Ausweisung verschiedener Flächen zum Schutz- und zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Erhalten bzw. Anpflanzen von Gehölzen. Durch die Maßnahmen können Beeinträchtigungen reduziert und tlw. ausgeglichen werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im		9.00.00.00.00.00.00.00	
Zug	ye der Betriebsphase Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im			
	ge der Bauphase			
	keine erheblichen weltauswirkungen im ge der Betriebsphase	•	siehe oben	nicht erforderlich
0	keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im	-		
	ge der Bauphase			
0	Neustrukturierung des Orts- und Land- schaftsbildes	••	Es erfolgt ein umfangreicher Erhalt von Landschaftsstrukturen und eine vollständige Kompensation durch Maßnahmen im Plangebiet und externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im ge der Betriebsphase			
0	Neustrukturierung des Orts- und Land- schaftsbildes	••	S.O.	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im ge der Bauphase			
Sacriguter Zuç	keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	weltauswirkungen im	•	0.0.10 0.0011	Allorit Griordellion
	ge der Betriebsphase keine erheblichen			nicht erforderlich

Wechsel- wirkungen und kumu- lierende Auswirkun- gen					
	 keine erheblichen 	•	siehe oben	nicht erforderlich	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase				
	 keine erheblichen 	•	siehe oben	nicht erforderlich	
Gesamtbeu	Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter. Ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 13.098 Werteinheiten auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dabei auf Kompensationsflächen der Stadt Bersenbrück vorgenommen.

Übersicht der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

- 1. Kompensationsfläche in Bersenbrück OT Priggenhagen (Flst. 320; 322 und 324 der Flur 4 Gemarkung Woltrup-Wehbergen): Kompensation der hier noch verfügbaren 9.190 Werteinheiten (siehe Kapitel 2.3.5.1 dieses Umweltberichts).
- 2. Kompensationsfläche am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsforth: Kompensation des restlichen Defizits von (13.098 WE 9.190 WE =) 3.908 Werteinheiten (siehe Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichts).

2.3.5.1 Ausgleichsmaßnahmen in Bersenbrück-Priggenhagen

Im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll eine Kompensation der auf diesen externen Ausgleichsflächen noch frei verfügbaren Werteinheiten in Höhe von **9.190 Werteinheiten** vorgenommen werden.

Kompensationsfläche "Priggenhagen" (Flst. 320, 322 und 324, Flur 4)

Die Stadt Bersenbrück stellt für die Durchführung von naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) folgende Flurstücke zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m²
Summe:				28.842 m²

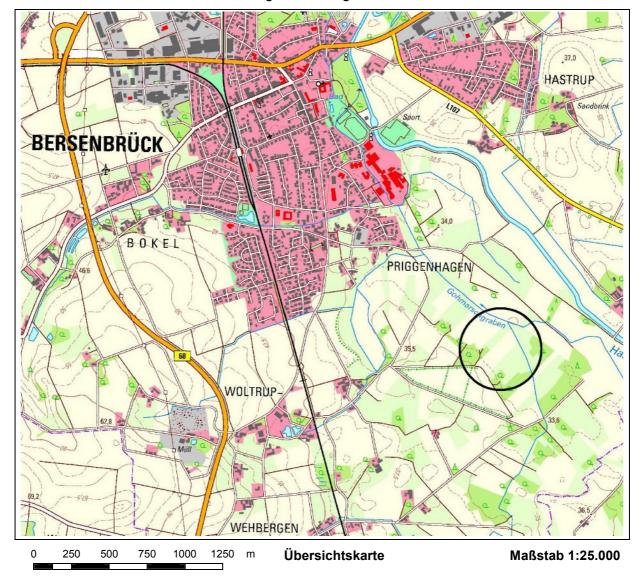
Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen, ebenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Angaben zum Standort und zur Maßnahmenplanung der Ausgleichsfläche

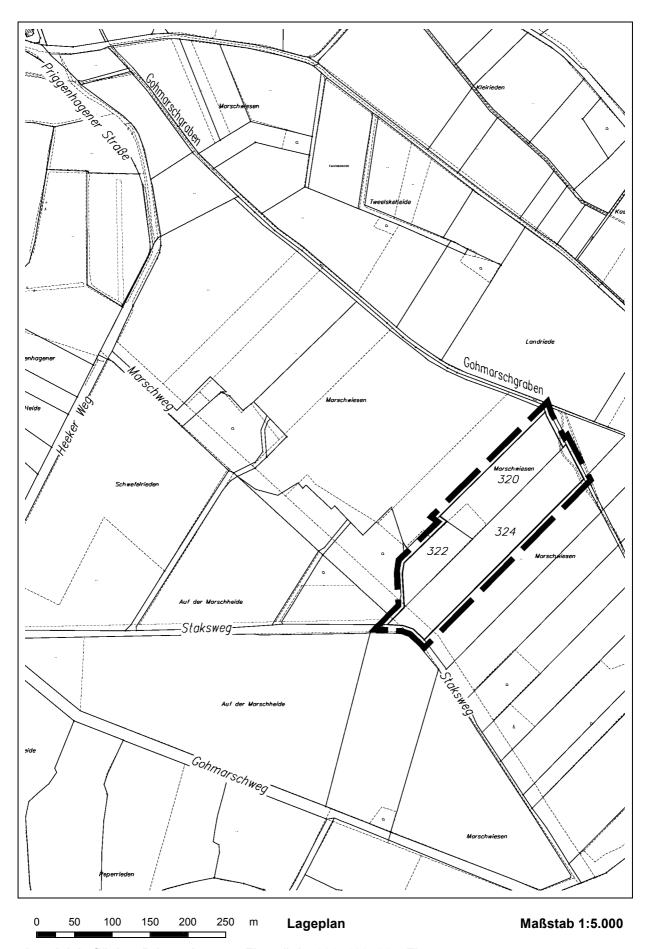
Die insgesamt ca. 2,9 ha großen Flächen liegen östlich des Heeker Wegs, zwischen dem Staksweg im Süden und dem Gohmarschgraben im Norden, rund 500 m südöstlich des Plangebietes vom B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B". Die Flächen werden von der Stadt Bersenbrück als ökologische Ausgleichsflächen bereitgestellt. Die Eignung der Flächen sowie die angedachten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorabgestimmt. Die Flächen liegen ferner innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets (ÜSG) der Hase.

Bestand und Maßnahmenplanung

Im B-Plan Nr. 107 A wurden die Planungsgrundlagen sowie die Bestands- und die Maßnahmenbeschreibungen bereits ausführlich vorgenommen. Daher wird hier nur eine gestraffte Beschreibung der Maßnahmen wiedergegeben. Am 27.01.2016 erfolgte ein Ortstermin mit Biotoptypenkartierung und Ermittlung der spezifischen Aufwertungspotentiale. Im Umfeld befinden sich bereits 10 - 15 ha ökologischer Ausgleichsflächen.



Ausgleichsfläche "Priggenhagen", Flurstücke 320; 322; 324, Flur 4



Ausgleichsfläche "Priggenhagen", Flurstücke 320; 322; 324, Flur 4

Maßnahmenplanung: naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Geplant wird eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ergänzender Anlage zweier naturnaher Kleingewässer und Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Auf der Brachfläche des Flurstücks 324 soll durch sporadische Mahd ein flächiges Verbuschen vermieden werden. Die Waldfläche soll als Prozessschutzfläche bereitgestellt und aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen. Der nachstehende Maßnahmenplan zeigt die geplante Verteilung der Teilbereiche.

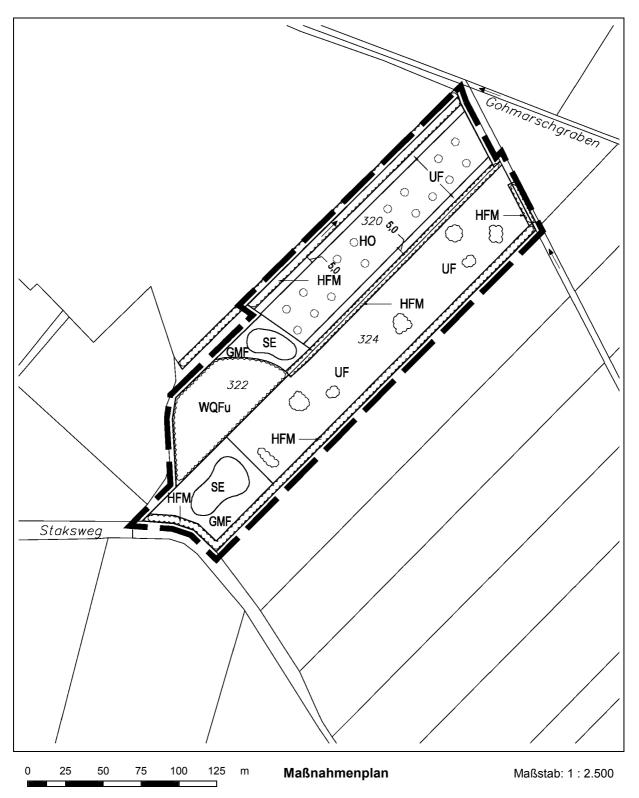
Eine Funktionsbeeinträchtigung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Hase ist insgesamt nicht zu erwarten.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

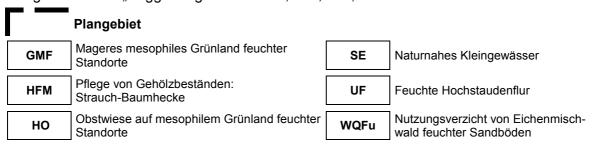
GMF	Mageres mesophiles Grünland feuchter Standorte
	 Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen. Entwicklung von naturnahen Krautfluren mit grünlandartiger Bewirtschaftung; sofern die jeweilige Fläche bislang nicht als Grünland genutzt wurde, ist eine Neuansaat mit einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung aus "Regiosaatgut" eines entsprechend zertifizierten Betriebes vorzunehmen oder das Ausbringen von Mähgut geeigneter Extensivgrünlandflächen (Mähgut von rund 0,5 ha je 1,0 ha neu anzulegender Grünlandfläche); im Detail ist bzgl. einer Grünlandneuanlage eine einvernehmliche Abstimmung mit der UNB des Landkreises Osnabrück vorzunehmen; 2 - 3 malige Mahd ab 01.06. mit Abfuhr des Mähgutes; kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 01.06.; kein Pestizideinsatz, keine Düngung; das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen z.B. für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen bleibt zulässig; kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen.
HFM	Pflege von Gehölzbeständen: Strauch-Baumhecke
	 Erhalt und regelmäßige Pflege vorhandener Strauch-Baumhecken; abschnittweises "Auf den Stock setzen" alle 7 - 10 Jahre bei Belassung von 2 - 3 Überhältern (Eiche, Erle, Birke o.ä.) je 50 m; Länge der Abschnitte rund 50 m; die Überhälter sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig; Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind zu minimieren, bleiben aber grds. zulässig.
НО	Obstwiese auf mesophilem Grünland feuchter Standorte
	 Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese aus mindestens zweimal verschulten Hoch- oder Halbstämmen von Sorten, die für eine Extensivnutzung geeignet sind. Dabei sind alte, robuste und regionaltypische Sorten auszuwählen. Hierzu stellt auf Anfrage der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück eine Liste geeigneter Sorten zur Verfügung. Mindestqualität zweimal verschulte Hochstämme mit mindestens 12 cm Stammumfang; der Mindestanteil an Apfelbäumen beträgt 70 %; vorhandene Obstbäume sind möglichst langfristig zu erhalten. Dies gilt auch für abgängige Gehölze, da meist erst überalterte Bäume über entsprechende Höhlungen verfügen, die als Brutstätte genutzt werden können. Beseitigung von Obstbäumen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Abstand zwischen neu zu pflanzenden Bäumen 10 bis 20 m (mind. 1 Baum je 400 m²); eine fachgerechte Anbindung von Neuanpflanzungen ist mittels Dreibock einschließlich geeigneter Maßnahmen des Verbiss- und Fegeschutzes vorzunehmen (z.B. Drahtgeflecht als Schutz vor Wildverbiss);

• fachgerechte Schnittmaßnahmen alle 2 - 5 Jahre; extensive Grünlandnutzung durch Beweidung mit maximal 1,5 Großvieheinheiten pro ha oder Wiesennutzung mit max. 2 Schnitten/Jahr ab 15.06., Nachbeweidung möglich; • bei Weidenutzung ist eine jährliche Nachmahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich; • bei Weidenutzung ist ein zusätzlicher Schutz der Gehölze vor Verbiss durch Einzäunung mit Eichenspaltpfählen und dreilagigem Draht vorzunehmen: • eine Zufütterung der Weidetiere ist ausschließlich im Winterhalbjahr zulässig. Dabei darf ausschließlich mit Heu und / oder Silage gefüttert werden. Aufgrund der sehr feuchten Standortbedingungen erscheint eine ganzjährige Beweidung nicht sinnvoll. Bei starkem Auftreten von Problemkräutern (Brennessel-, Distel- oder Ampferhorste) ist ein Pflegeschnitt nach dem 15.07. vorzunehmen; kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 15.06; kein Pestizideinsatz, keine Düngung; kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen. SE Naturnahes Kleingewässer • Anlage und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers; • Mindestgröße 400 m²; • Tiefe 0,4 bis 2,0 m unterhalb des anstehenden Geländes; • flache, wechselnde Böschungen mit Neigungen zwischen 1:3 und 1:10; • Abfuhr des anfallenden Bodens, keine Andeckung mit Oberboden; Eigendynamische Vegetationsentwicklung oder Ansaat mit geeignetem Regiosaatgut; erforderliche wasserrechtliche Anträge für die Freilegung des Grundwassers gemäß WHG sind rechtzeitig zu stellen. • Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. UF **Feuchte Hochstaudenflur** Entwicklung von artenreichen Brachflächen durch gelenkte Sukzession; einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15.08. mit Abtransport des Mähgutes; keine Ansaat: • weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen; • Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig; rund 10 - 20 % der Fläche sollen locker mit Gehölzen bewachsen sein, bestehend aus den derzeitigen Sukzessionsgehölzen. Dies gilt aber nicht für die 5 m breiten Säume beidseitig der Obstwiese (Maßnahmentyp "HO"). WQFu Nutzungsverzicht von Eichenmischwald feuchter Sandböden Entwicklung naturnaher Gehölzbestände insbesondere aus Eichen, Erlen, Birken und Buchen durch Nutzungsverzicht; Tolerierung der natürlichen Sukzession (Prozessschutz) ohne weitere Nutzung der Laubholzbestände, Verbleib abgestorbener Gehölze als stehendes bzw. liegendes Totholz; das Fällen von Bäumen zur Gefahrenabwehr, bei Verbleib des Holzes im Bestand, bleibt zulässig. Gefällte Bäume verbleiben als liegendes Totholz im Bestand oder werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf einem anderen geeigneten Standort abgelegt und dort der Sukzession überlassen; drei Nisthilfen für den Feldsperling sind vor Baubeginn des B-Plans Nr. 113 nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung aufzuhängen; für den Gartenrotschwanz sind zudem drei geeignete Nisthilfen vor Baubeginn des B-Plans Nr. 107 A, nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung, aufzuhänfür den Baumpieper sind vor Baubeginn des B-Plans Nr. 107 A die entsprechenden habitatverbessernden Maßnahmen (siehe Artenschutzprüfung Bio-

Consult, 2017, S. 18 ff) vorzunehmen.



Ausgleichsfläche "Priggenhagen" Flst. 320; 322; 324, Flur 4



Es ergeben sich durch die beschriebenen Maßnahmen erheblich positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild. Auch für die Schutzgüter Mensch (Erholungsnutzung) und Klima sind deutlich positive Auswirkungen anzusetzen. Es sind zudem keine Probleme aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich. Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus Sicht der Stadt Bersenbrück kann für diese Kompensationsmaßnahmen auf eine weitergehende Umweltprüfung verzichtet werden.

Ermittlung der Aufwertungsmöglichkeiten

Die Maßnahmen auf den drei Flurstücken ermöglichen eine Aufwertung von:

75.328 WE - 44.387 WE = 30.941 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Auf den Flurstücken 320, 322 und 324 werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung		Für das Projekt auf der Kompensations- fläche vorgesehene Werteinheiten
Ausgleichsfläche Flst. 320; 322; 324, Flur 4:	Gesamtaufwertung	30.941 WE
BP 107 A Stadt Bersenbrück		- 8.877 WE
BP 107 B Stadt Bersenbrück		- 9.190 WE
BP 113 Stadt Bersenbrück		- 12.874 WE
verbleibende Werteinheiten für die Kompensation von		0 WE
Eingriffen		

Nach Kompensation der aufgeführten Planungen sind auf dieser Kompensationsfläche somit keine **freien Werteinheiten** mehr für die Kompensation anderer Eingriffe verfügbar.

2.3.5.2 Ausgleichsmaßnahmen in Gehrde-Rüsforth am Ostufer der Hase

Die Restkompensation von (13.098 WE - 9.190 WE =) 3.908 Werteinheiten soll ebenfalls auf einer Kompensationsfläche der Stadt Bersenbrück am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsforth erfolgen.

"Maßnahmen zur Haserevitalisierung in Gehrde-Rüsfort (Ostufer)", Fläche C

Die Fläche "C" liegt östlich der Hase in der Gemeinde Gehrde und wurde als Kompensationsfläche C (Änderungsbereich 68/2) in der 68. Änd. FNP SG Bersenbrück dargestellt. Die Maßnahmenplanung für diese Fläche wurde bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 105 der Stadt Bersenbrück beschrieben.

Im Rahmen der Revitalisierung der Haseauen brachte die Stadt Bersenbrück das Flurstück 21 der Flur 10 der Gemarkung Groß Drehle (GUB-001490) und finanzielle Aufwendungen in das Verfahren ein. Das Amt für Landentwicklung wickelte in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück (FD Umwelt 7.1 u. 7.2) die Umsetzung der Maßnahmen ab. Die finanziellen Mittel der Stadt Bersenbrück wurden zur Realisierung des Projektes, insbesondere zum Flächenerwerb verwendet. Im Gegenzug erhielt die Stadt Bersenbrück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit der zukünftigen Grundstückseigentümerin über eine Fläche von 6,0 ha. Diese Fläche war entsprechend eines mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten Konzeptes herzurichten und extensiv zu unterhalten (s. Verhandlungsniederschrift v. 30.04.2010). Eine zeitliche Befristung wurde nicht vereinbart.

Für die im Rahmen des Naturschutzes auf den 6,0 ha umgesetzten Maßnahmen ergab sich für die Stadt Bersenbrück ein Ökokonto in Höhe von:

60.000 m² x 1,8 WE/m² = 108.000 Werteinheiten (ökologische Aufwertung)

Durch die dingliche Sicherung wird gewährleistet, dass die ökologischen Werteinheiten auf Dauer Bestand behalten.

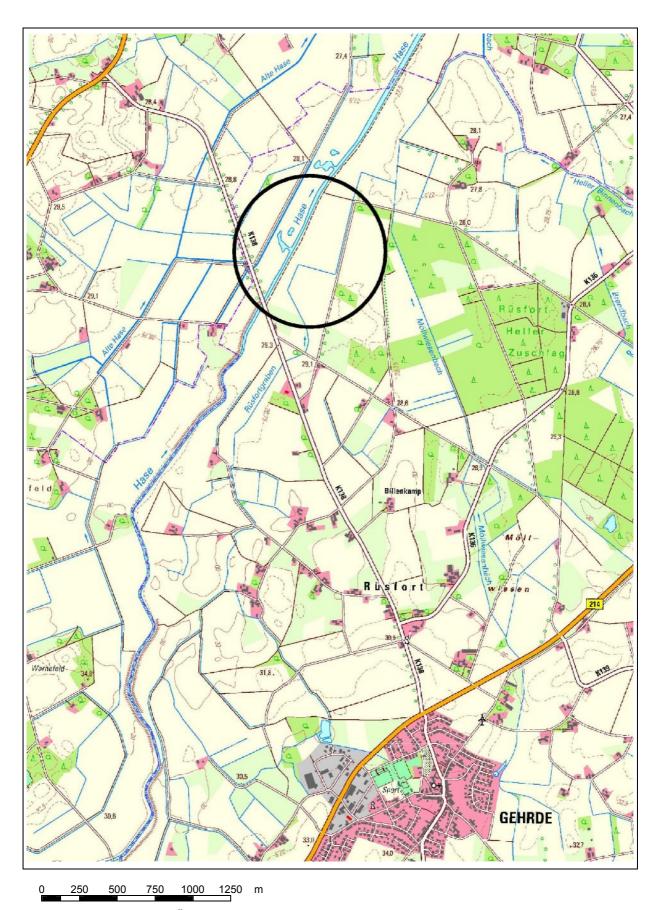
Fläche	Flurstück	Größe	Gesamt- aufwertung	Aufwertung
С	Haserevitalisierung Ostufer, Vertrag Fr. Brunswinkel	60.000 m²	1,8 WE/m²	108.000 WE

Auf der Fläche "C" werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung			das Projek Kompensa vorgese inheiten	tions-
	Gesamtaufwertung		108.000	WE
BP 103 Stadt Bersenbrück			- 3.940	WE
BP 105 Stadt Bersenbrück			- 12.059	WE
BP 106 Stadt Bersenbrück			- 31.601	WE
BP 107 B Stadt Bersenbrück			- 3.908	WE
BP 113 Stadt Bersenbrück (die Ursprungsplanung des BP 113 wurde nicht bekannt gemacht und der Plan deutlich verkleinert neu aufgestellt mit einer Kompensation im Bereich Priggenhagen, Flst. 320, 322 und 324! Für den B-Plan Nr. 113 werden abweichend von der Ursprungsplanung keine Kompensationsmaßnahmen auf den vorliegenden Flächen "C" der Haserevitalsierung benötigt!			0	WE
verbleibende Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen	•		56.492	WE

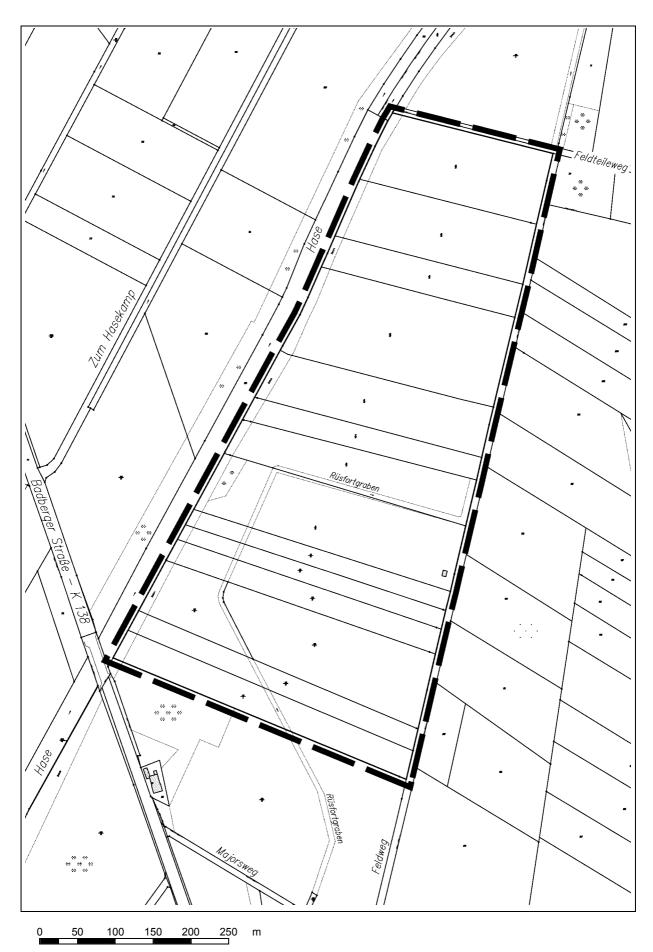
Für die Kompensation von weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft stehen der Stadt Bersenbrück auf dieser Fläche somit noch **56.492 Werteinheiten** zur Verfügung.

Die durch den B-Plan Nr. 107 B vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.



Kompensationsfläche C: Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000



Kompensationsfläche **C**: Projektgebiet in dem die 6,0 ha der Stadt Bersenbrück liegen M.: 1:5.000

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet ist fast komplett von Siedlungsbereichen umgeben und ist im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück bereits überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Es wurde bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet dient der kurzfristigen Bereitstellung von dringend benötigten Baugrundstücken. Es ergibt sich eine sehr gute Arrondierung der Siedlungsbereiche im Süden Bersenbrücks.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den Schutzgütern besteht derzeit nicht. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Hochwasser liegt das Plangebiet außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Darüber hinaus werden auch die HQextrem-Bereiche der Hase nur randlich in Anspruch genommen. Insgesamt ist - bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die anderen Schutzgüter zu rechnen.

Die Stadt Bersenbrück hält diesen Standort für sehr gut geeignet für die angestrebte Nutzung als allgemeines Wohngebiet.

Planinhalt

Im Zuge eines städtebaulichen Rahmenplans wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sowie in der Grünkonzeption und der Bebauung der HQextrem-Bereiche variierten. Unter anderem durch eine großzügige Durchgrünung und den Bau zweier naturnaher RRB sollen die Belange des Hochwasserschutzes, des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts angemessen berücksichtigt werden.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine sehr intensive Durchgrünung sowie einen sehr umfangreichen Erhalt wertgebender Landschaftselemente berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Der Bereich bietet die Möglichkeit, die engere Ortslage der Stadt Bersenbrück sinnvoll und wirtschaftlich zu ergänzen.
- Das Areal kann von den bestehenden Verkehrsflächen der Priggenhagener Straße und des Heeker Weges aus gut erschlossen werden.
- Für das Areal bestehen keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorrangfunktionen.
- Die naturschutzfachlichen Belange können gut berücksichtigt werden.
- Durch einen angemessenen Grünflächenanteil können neben einem attraktiven Ortsund Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen gefördert werden.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulassen würde. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation bevorzugt.
- Die Flächen stehen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zur Verfügung.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, (Störfall-Betriebe) sind nicht in Wohngebieten zulässig.

Weder im Plangebiet, noch in seinem planungsrelevanten Umfeld bestehen derzeit Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher insgesamt nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Umweltmonitoring. In einer Referenzliste werden zudem die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Lediglich Randbereiche des HQextrem-Bereichs der Hase werden zu einer Bebauung vorgesehen. Durch umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen, die in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde festgelegt wurden, kann nach Auffassung der Stadt eine gute und sichere Erschließung und Bebauung vorgesehen werden. Zur Beurteilung der potentiellen Hochwassergefahren wurde u. a. das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" herangezogen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich ansonsten nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung - grundsätzlich und soweit vorhanden - technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021) ist im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet worden, ebenso eine Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (Ing.-Büro Hans Tovar & Partner, 21.01.2022). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs- und Geruchsimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans und danach alle weitere 3 Jahre.

Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Bersenbrück, ggf. mit Unterstützung durch die Samtgemeinde Bersenbrück. Eine Kontrolle soll in der Regel mindestens einmal jährlich erfolgen.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BlmSchG, 16. BlmSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau); DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau);
- WHG, NWG, Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen";
- Regionales Raumordnungsprogramm f
 ür den Landkreis Osnabr
 ück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtline, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/);
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS Datenserver: (http://nibis.lbeg.de/ cardomap3/);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1: 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Bio-Consult (20.09.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B" der Stadt Bersenbrück, Belm;
- Ing.-Büro Hans Tovar & Partner: Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 107 B "Woltruper Wiesen III B", Osnabrück,21.01.2021.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 107 B der Stadt Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 4,28 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhagener Straße und westlich des Heeker Weges. Die Priggenhagener Straße liegt dabei teilweise innerhalb des Plangebiets.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 und offener eingeschossiger Bauweise. Ausgewiesen werden ferner Verkehrsflächen, private Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie verschiedene öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese beinhalten insbesondere zu erhaltende Gehölzbestände und Gräben nebst Randbereichen sowie ein naturnah geplantes RRB.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Wesentlichen über eine Anbindung an die Priggenhagener Straße mit Anbindung über den Heeker Weg an die Sammelstraße "Woltruper Wiesen". Ferner sollen die vorhandenen Gemeindestraßen abschnittsweise aus- und angebaut werden. Von diesen Straßen aus erfolgt die innere Erschließung der Wohnquartiere über neue Erschließungsstraßen.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 3.3 dieses Umweltberichtes). Bereits am 27.03.2014 und 30.04.2015 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 113. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. In den vergangenen Jahren, zuletzt am 05.10.2021, erfolgten weitere Ortstermine und ergänzende Kartierungen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (BioConsult, 20.09.2021).

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist. Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Im Norden besteht bereits eine Wohnbebauung. Das Plangebiet war ansonsten vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung, überwiegend als Ackerfläche, kleinflächig auch als Grünland. Aufgrund der beginnenden Erschließungsmaßnahmen im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 107 wurde mit bauvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Abschieben von Oberboden) und der Errichtung von Erschließungsanlagen begonnen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen eingestellt, so dass derzeit die landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend brach liegen. Für die Beschreibung und Bewertung der Lebensräume in Plangebiet werden jedoch die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen und Bewertungen angesetzt, um eine vergleichbare und angemessene Bewertung für die Biotope beizubehalten. Dessen ungeachtet wurden bezüglich der Fauna selbstverständlich neue Untersuchungen in 2021 durchgeführt (BioConsult, 20.09.2021).

Im Plangebiet liegen zudem ein naturnahes RRB, ein Abschnitt des Woltruper Grabens, mehrere sonstige Entwässerungsgräben mit tlw. randlichen, heckenartigen Gehölzbeständen und drei Abschnitte von Wallhecken. Im Plangebiet verlaufen zudem verschiedene Straßenabschnitte.

Im Nordwesten bestehen bereits eine lockere, dörfliche Einzelhausbebauung mit Hausgärten sowie verschiedenen Zuwegungen. Im Plangebiet stehen ferner mehrere Einzelbäume.

Im Umfeld des Plangebietes liegen ansonsten heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage, ein RRB sowie ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen der Haseniederung. Der Bestandsplan Biotoptypen ist im Anhang des Umweltberichts beigefügt.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten in Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung somit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, die in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.6.1 dieses Umweltberichtes näher beschrieben werden. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021) im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen. Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume zerstört. Die wertgebenden Gehölzbestände und die Gewässer werden im Wesentlichen zur Erhaltung festgesetzt und durch weitere naturnahe Grünstrukturen ergänzt und miteinander vernetzt. Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete

und auch die Bereiche des HQextrem des Flusses Hase werden nur randlich in Anspruch genommen.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau-/ Betriebsphase	
	 Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenver- kehr) 	••
	Hochwassergefährdung durch HQextrem der Hase	••
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
Doden	Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen	••
	durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung,	••
	Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile	
	und Entwässerung etc.	
	Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum	••
	für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	•
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher land-	••
	wirtschaftlicher Nutzflächen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Schaffung von Raum für eine Wohnbebauung entspre- 	••
	chend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölke-	(positiv)
	rung, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	(/
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des	••
	Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung 	••
	und Bodenversiegelung	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung	••
	und Bodenversiegelung	
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen	••
	für Pflanzen und Tiere	
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	••
	geschützter Tierarten, insb. ein Brutrevier der Feldlerche	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsände-	••
	rung	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsände- 	••
	rung	
Biologische Vielfalt	<u> </u>	
	o keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	•
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	

	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und Sach-	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
güter		
	o keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	•
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) bewertet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden. Beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Immissionsschutz, die zu erhaltenden und neu zu entwickelnden Biotopstrukturen, Maßnahmen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Unter anderem werden Festsetzungen getroffen für anzupflanzende Einzelbäume (Bindungen für Bepflanzungen) sowie eine örtliche Bauvorschrift zur Vermeidung von Schottergärten in den Vorgärten.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Es erfolgt die Ausweisung von über 1,0 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen "A" bis "F" sowie zum Anpflanzen bzw. Erhalten und Anpflanzen von Gehölzen. Entsprechende Festsetzungen werden in den B-Plan aufgenommen. Diese Maßnahmen schützen vorhandene Lebensräume, sie ermöglichen aber auch einen teilweisen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) in dem Plan aufgenommen (siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.1 dieses UWB).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine voll-

ständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **13.098 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden dabei auf Kompensationsflächen der Stadt Bersenbrück vorgenommen.

Übersicht der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen:

- 1. Kompensationsfläche in Bersenbrück OT Priggenhagen (Flst. 320; 322 und 324 der Flur 4 Gemarkung Woltrup-Wehbergen): Kompensation der hier noch verfügbaren 9.190 Werteinheiten (siehe Kapitel 2.3.5.1 dieses Umweltberichts)
- 2. Kompensationsfläche am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsforth: Kompensation des restlichen Defizits von (13.098 WE 9.190 WE =) 3.908 Werteinheiten (siehe Kapitel 2.3.5.2 dieses Umweltberichts)

Die durch den B-Plan Nr. 76 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw
Osnabrück, den 22.02.2022
(Matthias Twisselmann, DiplIng. (FH) Landschaftsarchitekt)
4 AnhangBestandsplan Biotoptypen
5 Anlagen
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 20.09.2021) Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (IngBüro Hans Tovar & Partner, Osnabrück, 21.01.2022)
6 Auslegungsvermerk
Das Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Begründung und dem Auslegungsexemplar des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Bersenbrück, den
Bürgermeister
26. 90 0.0.0.

